



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 12

München, 23. Dezember 2015

28. Jahrgang

Neujahrsgruß des Ministerpräsidenten

*an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Bayern*

Liebe Mitarbeiterinnen,
liebe Mitarbeiter,

ein Jahr geht zu Ende, das uns vor immense Herausforderungen gestellt hat. Die Flüchtlingskrise ist zu einem beherrschenden Thema geworden. Es gibt eine Kultur der Solidarität und humanitären Hilfe, die von vielen Bürgerinnen und Bürgern ehrenamtlich getragen wird. Das verdient höchste Anerkennung. Die immense Zahl an Flüchtlingen aus den Krisengebieten des Nahen Ostens und in Afrika sorgt aber auch dafür, dass Polizei, Justiz, viele Teile der inneren Verwaltung von den Ministerien über die Regierungen bis zu den Landkreisen und Gemeinden, Sozial- und Gesundheitsämtern oder Schulen in außergewöhnlichem Maße belastet werden. Der öffentliche Dienst wird durch die Ereignisse bis an die Grenzen seiner Kraft gefordert. Für das was Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den letzten Monaten dabei geleistet haben, danke ich Ihnen von Herzen. Sie haben damit ein eindrucksvolles Zeugnis von der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit unserer öffentlichen Verwaltung abgegeben.

Ich kann Ihnen versprechen: Wir werden den öffentlichen Dienst in den kommenden Monaten entlasten! Dafür sorgen die mit dem Sonderprogramm „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ geschaffenen mehr als 3.700 Stellen, die gezielt den Aufgabenbereichen zugutekommen, die durch die Flüchtlingskrise besonders beansprucht sind. Zusammen mit den im Nachtragshaushalt 2016 ohnehin vorgesehenen Verstärkungen werden rund 5.500 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Situation entspannen.

Neben den Belastungen dieser Ausnahmesituation ist jedoch 2015 das Tagesgeschäft in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung mit unveränderter Intensität weitergegangen. Auch hier haben die Beschäftigten mit viel Loyalität, Kreativität und Einsatzbereitschaft für das Wohl Bayerns gearbeitet. Auch das verdient Dank und Anerkennung!

Der Blick über unsere Grenzen zeigt uns immer wieder: Die Leistungsfähigkeit unseres öffentlichen Dienstes ist ein Standortvorteil! Er garantiert unseren Rechtsstaat und schützt unsere Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren und Verbrechen. Damit sorgt er für stabile und verlässliche Rahmenbedingungen

für unser Leben und Arbeiten, er sorgt für soziale Absicherung und Fürsorge, er organisiert Bildung und Kultur, er gewährleistet die unmittelbare Daseinsvorsorge in unseren Kommunen und schützt unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Der öffentliche Dienst ist ein Garant unseres Wohlstandes und unserer hohen Lebensqualität.

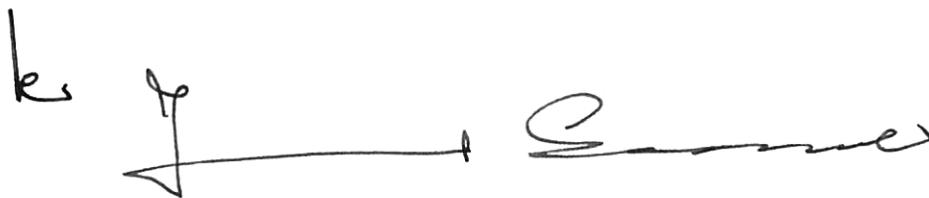
Die Bayerische Staatsregierung weiß das zu schätzen. Das zeigen wir seit vielen Jahren durch bundesweit vorbildliche Regelungen, mit denen wir den durch die Föderalismusreform gewonnenen Spielraum konsequent nutzen. So haben wir das Ergebnis der Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes zeit- und inhaltsgleich auf die bayerischen Beamten übertragen. Bayern liegt bei der Beamtenbesoldung im bundesweiten Vergleich an der Spitze.

Ein besonderes Anliegen der Staatsregierung ist die Anerkennung der Erziehungsarbeit und die Förderung der Familien. Mit der Übernahme der rentenrechtlichen Anerkennung von Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung war Bayern auch in dieser Hinsicht bundesweit Vorreiter. Zudem arbeiten wir kontinuierlich daran, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst zu verbessern. Er soll dabei, so habe ich in meiner Regierungserklärung 2013 angekündigt, ein Vorbild werden. Mit der Anerkennung von Pflege- und Erziehungszeiten als Dienstzeiten im Sinne des Laufbahnrechts wurde hierzu ein weiterer wichtiger Schritt vollzogen. Diesen Kurs werden wir konsequent fortsetzen.

Die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen hat in Bayern Verfassungsrang. Neben anderen Maßnahmen ist die Behördenverlagerung ein zentrales Instrument aktiver Strukturpolitik. Sie schafft sichere Arbeitsplätze, dient der Wirtschaft als Vorbild und stärkt die Infrastruktur des ländlichen Raumes. 2015 hat die Staatsregierung hierzu die Weichen gestellt. Alle Regierungsbezirke Bayerns werden von der Verlagerung von Behörden und staatlichen Einrichtungen profitieren. Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, kann ich versichern: Alle Verlagerungen werden sozialverträglich gestaltet. Zwangsversetzungen an die neuen Standorte wird es nicht geben. Die zeitliche Streckung der Maßnahmen bringt es mit sich, dass die natürliche Personalfuktuation genutzt werden kann, um die zu verlagernden Stellen neu zu besetzen.

Bayern ist unsere Heimat, ein Land des Wohlstandes sowie der inneren und sozialen Sicherheit, ein Land der Bildung und Kultur und ein Land, in dem sich viele Menschen aus aller Welt als unsere Gäste wie auch als unsere Nachbarn und Kollegen besonders wohlfühlen. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, tun Ihr Bestes, damit dies so bleibt. Sie genießen dabei – und das ist eine wichtige Grundlage dafür – das volle Vertrauen von Politik und Gesellschaft.

Ich wünsche Ihnen im Jahr 2016 viel Kraft und Schwung für Ihre Aufgaben, Freude an Ihrer Arbeit und den verdienten Erfolg. Alles Gute aber auch für Sie persönlich und für Ihre Familien!

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a long horizontal line and a cursive flourish.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
15.12.2015	1140-S Amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Veröffentlichungsbekanntmachung – VeröffBek)	541
08.12.2015	73-I Beschaffungen zur Versorgung von Flüchtlingen (VFlüBek)	543
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
18.11.2015	2330-I Änderung der Bekanntmachung über das Bayerische Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat	544
25.11.2015	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	544
01.12.2015	2330-I Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012	545
04.12.2015	2330-I Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende	546
07.12.2015	2330-I Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern	550
09.12.2015	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum ...	550
10.11.2015	605-I Änderung der Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger	551
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
01.12.2015	7071-W Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung	552
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
12.11.2015	787-L Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“)	558
12.11.2015	787-L Richtlinie zur Förderung der obligatorischen Kontrollen im Rahmen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Kontrollförderungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“)	562
02.12.2015	7904-L Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2016)	567

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

18.11.2015	2160-A Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings	575
27.11.2015	2160-A Änderung der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern	576
27.11.2015	2231-A Richtlinie zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal für Kindertageseinrichtungen	576
20.11.2015	301-A Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ..	582

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

01.12.2015	2175.4-G Änderung der Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen	582
------------	--	-----

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

01.12.2015	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Edwin Matt	583
11.12.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mudiyansele Ranjith Gunaratna	583

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

01.12.2015	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	584
------------	--	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

	Stellenausschreibungen	585
	Literaturhinweise	585

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1140-S

Amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Veröffentlichungsbekanntmachung – VeröffBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 15. Dezember 2015, Az. B II 2 - G 48/13-6

1. Gesetze und Staatsverträge

- 1.1 Gesetze werden im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bekannt gemacht.
- 1.2 ¹Staatsverträge werden nach Zustimmung des Landtags im GVBl. bekannt gemacht. ²In der Bekanntmachung ist auf die Landtagsdrucksache zu verweisen, aus der sich die Zustimmung ergibt. ³Soweit sich das Datum des Inkrafttretens des Staatsvertrags nicht unmittelbar aus diesem selbst ergibt, wird auch dieses Datum – gegebenenfalls gesondert – im GVBl. mitgeteilt.

2. Rechtsverordnungen und Satzungen

¹Die von der Staatsregierung oder den Staatsministerien erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen werden im GVBl. bekannt gemacht. ²Mit Zustimmung der Staatskanzlei können in besonders gelagerten Ausnahmefällen Rechtsverordnungen und Satzungen der Staatsministerien vorbehaltlich Art. 51 Abs. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in dem nach Nr. 5 einschlägigen Amtsblatt bekannt gemacht werden. ³Im GVBl. sind in diesem Fall die Überschrift, das Datum der Ausfertigung und die Fundstelle aufzunehmen.

3. Verwaltungsvorschriften

- 3.1 ¹Sofern Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, der Staatskanzlei oder der Staatsministerien veröffentlicht werden sollen, erfolgt dies in dem nach Nr. 5 einschlägigen Amtsblatt. ²Der vorherige oder nachträgliche Abdruck im Bayerischen Staatsanzeiger ist zulässig, hat aber jeweils nur nachrichtlichen Charakter. ³In besonders gelagerten Fällen können Verwaltungsvorschriften abweichend von Satz 1 ausnahmsweise im Staatsanzeiger veröffentlicht werden. ⁴Im einschlägigen Amtsblatt sind in diesem Fall die Überschrift, das Datum der Ausfertigung und die Fundstelle aufzunehmen.
- 3.2 Auf den Abdruck des vollen Wortlauts kann verzichtet werden, soweit dieser in einem anderen amtlichen Veröffentlichungsorgan bereits abgedruckt ist und darauf samt Fundstelle verwiesen wird.
- 3.3 ¹Mit Zustimmung der Staatskanzlei können in besonders gelagerten Ausnahmefällen Verwaltungsvorschriften im GVBl. veröffentlicht werden. ²Im einschlä-

gigen Amtsblatt sind in diesem Fall die Überschrift, das Datum und die Fundstelle der Vorschrift aufzunehmen.

- 3.4 Für Regierungs- und Verwaltungsabkommen gelten die Nrn. 3.1 bis 3.3 entsprechend.

4. Aufhebung und Änderung von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften

- 4.1 ¹Für die Aufhebung oder Änderung von Rechtsvorschriften und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften gelten die Nrn. 1 bis 3 entsprechend, und zwar auch dann, wenn die aufgehobene oder geänderte Vorschrift ursprünglich in einem anderen Veröffentlichungsorgan bekannt gemacht beziehungsweise veröffentlicht wurde. ²In diesem Fall soll im ursprünglichen Veröffentlichungsorgan ein Hinweis auf die Aufhebung oder Änderung aufgenommen werden.
- 4.2 Die förmliche Aufhebung einer veröffentlichten Verwaltungsvorschrift kann dadurch ersetzt werden, dass im stichtagsbezogenen Fortführungsnachweis des einschlägigen Veröffentlichungsorgans ein Hinweis über den Wegfall aufgenommen wird.

5. Amtsblätter

¹Es bestehen folgende Amtsblätter:

Nr.	Geschäftsbereich	Amtsblatt
1.	StMI, StMWi, StMUV, StMELF, StMAS, StMGP, StK	Allgemeines Ministerialblatt (AllMBl.)
2.	StMBW	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.)
3.	StMJ	Bayerisches Justizministerialblatt (JMBl.)
4.	StMFLH	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.)

²Die Amtsblätter werden auf der Verkündungsplattform Bayern ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. ³Es muss die Möglichkeit bestehen, bei der herausgebenden Stelle kostenpflichtig Ausdrucke zu bestellen. ⁴Bei der herausgebenden oder einer von ihr bestimmten anderen Stelle ist mindestens ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer bereitzuhalten und bei der Staatsbibliothek mindestens ein Ausdruck dauerhaft aufzubewahren.

6. Redaktion

6.1 Die Veröffentlichungsorgane werden von folgenden Stellen redigiert und herausgegeben:

Nr.	Veröffentlichungsorgan	Redaktion
1.	GVBl.	StK
2.	AllMBl.	StMI
3.	KWMBl.	StMBW
4.	JMBl.	StMJ
5.	FMBl.	StMFLH

6.2 Die Redaktion beziehungsweise im Falle der Nr. 3.1 Satz 3 das federführende Staatsministerium hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sowie der Redaktionsrichtlinien eingehalten werden.

6.3 ¹Die zur Veröffentlichung im GVBl. bestimmten Vorschriften sind der Staatskanzlei in der von ihr näher bestimmten Form zu übermitteln. ²Die zur Veröffentlichung im AllMBl. bestimmten Vorschriften und sonstigen Bekanntmachungen sind dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – Redaktion AllMBl. – ausschließlich über das Bayerische Vorschriftenverwaltungssystem (BayVVS) zu übermitteln.

7. Datenbank des bayerischen Landesrechts

7.1 ¹Alle von den Nrn. 1 bis 3 umfassten Vorschriften sind außerdem nach aktuellem Stand in jeweils konsolidierter Fassung über die Datenbank des bayerischen Landesrechts im Internet für jeden einsehbar zu machen. ²Die nach Satz 1 zugänglich gemachten Fassungen haben ausschließlich nachrichtlichen Charakter ohne

amtliche Gewähr. ³Die Datenbank ist kein amtliches Veröffentlichungsorgan.

7.2 ¹In die Datenbank des bayerischen Landesrechts sollen auch alle sonstigen Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden, die nur der internen Verwendung dienen und daher nicht amtlich veröffentlicht wurden (sogenannte nichtveröffentlichte Verwaltungsvorschriften). ²Die Einsichtnahme in nichtveröffentlichte Verwaltungsvorschriften kann auf den behördlichen Gebrauch beschränkt werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

8.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten außer Kraft

- die Veröffentlichungs-Bekanntmachung (Veröff-Bek) vom 6. November 2001 (GVBl. S. 730, BayRS 1140-1-S), die zuletzt durch Nr. II der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2013 (AllMBl. S. 549) geändert worden ist, und
- die Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VBW) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 631-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung.

Der Bayerische Ministerpräsident in Vertretung

Joachim Herrmann
Stellvertreter des Ministerpräsidenten und
Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

73-I

**Beschaffungen zur Versorgung von Flüchtlingen
(VFlüBek)****Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung****vom 8. Dezember 2015, Az. B II 2 - G 27/15****1. Staatliche Beschaffungen**

1.1 Unterhalb der Schwellenwerte nach Art. 7 der Richtlinie 2004/18/EG kann bei der Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung oder Betreuung von Flüchtlingen und zur Schaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge von den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), dem Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern) und der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) wie folgt abgewichen werden:

1.1.1 ¹Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn nicht offensichtlich Zeit zur Durchführung regulärer Vergabeverfahren besteht. ²Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann in der Regel verzichtet werden. ³Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ⁴Die Wirtschaftlichkeit der Angebote ist bei Einholung von nur einem Angebot anhand von Erfahrungswerten und Preisdatenbanken, bei Bauleistungen z. B. des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI), bei sonstigen Leistungen anhand anderer geeigneter Informationsquellen zu überprüfen. ⁵Sofern die angebotenen Preise die marktüblichen Preise für die nachgefragten Leistungen übersteigen, sind grundsätzlich weitere Angebote einzuholen, sofern nicht aus besonderen und zu dokumentierenden Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt. ⁶Sofern die Kosten der Beschaffungsmaßnahme bei Bauleistungen den Betrag von 300 000 € – ohne Umsatzsteuer – übersteigen, sollen grundsätzlich mehrere Unternehmen zur gegebenenfalls auch formlosen Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, es sei denn, es kommt aus besonderen und zu dokumentierenden Gründen nur ein Unternehmen in Betracht.

1.1.2 Abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) können öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen auf die Eintragung der Bieter in das Präqualifizierungsverzeichnis sowie auf die Vorlage von Bescheinigungen verzichten, wenn keine Zweifel an der Eignung des Unternehmens bestehen.

1.1.3 Die zu erstellende Vergabedokumentation kann abweichend vom VHB Bayern auf die Mindestinhalte des § 20 VOB/A bzw. des § 20 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) beschränkt werden.

1.1.4 Sofern die Kosten der Beschaffungsmaßnahme bei Bauleistungen den Betrag von 50 000 € – ohne Umsatzsteuer – übersteigen, bedarf abweichend vom VHB Bayern eine freihändige Vergabe der Zustimmung der Behördenleitung.

1.1.5 Soweit von den Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 Gebrauch gemacht wird, ist in die Liste nach Nr. 7.1.4 KorruR bei „Grund für die Verfahrenswahl“ einzutragen: „Beschaffung für Flüchtlinge“.

1.2 ¹Diese Bekanntmachung findet keine Anwendung ab Erreichen der EU-Schwellenwerte. ²Für Beschaffungen ab Erreichen der Schwellenwerte wird auf die Mitteilung der EU-Kommission COM/2015/454 sowie auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen vom 24. August 2015, Az. IB6-270100/14, verwiesen.

1.3 Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, wonach bei Liefer- und Dienstleistungen auch nach Auftragsvergabe die Höchstzulässigkeit der vereinbarten Preise geprüft werden kann.

2. Kommunale Beschaffungen

¹Die Nrn. 1.1.1 bis 1.1.3, 1.2 und 1.3 sind für kommunale Auftraggeber entsprechend anwendbar. ²Nr. 4.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl. S. 424), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012 (AllMBl. 2013 S. 6) geändert worden ist, wonach die Vergabehandbücher der Staatsbauverwaltung den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen sind, bleibt unberührt.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2330-I

**Änderung der Bekanntmachung
über das Bayerische Zuschussprogramm zur
Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013
verursachten Schäden an überwiegend zu
Wohnzwecken genutzten Gebäuden und
an Hausrat**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 18. November 2015, Az. IIC1-4770-004/13**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Bayerische Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat vom 29. Juli 2013 (AllMBl. S. 349) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
„Mit Entscheidung C(2013) 9665 final hat die Europäische Kommission Zuwendungen aufgrund des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes, der Aufbauhilfverordnung und der dazu zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung beihilfenrechtlich genehmigt.“
 - 1.2 In Nr. 11 wird Satz 4 gestrichen.
 - 1.3 In Nr. 16 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
 2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

**Änderung der Richtlinien
für das Bayerische Modernisierungsprogramm**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 25. November 2015, Az. IIC1-4753-002/15**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 30. März 2009 (AllMBl. S. 136), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. November 2014 (AllMBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Präambel werden in Satz 1 die Wörter „stationären Altenpflegeeinrichtungen“ durch die Wörter „zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach den §§ 71 und 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (stationären Pflegeeinrichtungen)“ ersetzt.

- 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In den Nrn. 1.1 und 1.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Altenpflegeeinrichtungen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
 - 1.2.2 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.2.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - 1.2.2.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:
„In diesem Teilprogramm besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer zehnjährigen oder 20-jährigen Zinsfestschreibung.“
 - 1.2.3 In Nr. 1.5 wird nach dem Wort „jährlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- 1.3 In Nr. 4.1 Satz 3 wird das Wort „Altenpflegeeinrichtungen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
- 1.4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Der bisherige Wortlaut wird Nr. 5.1 und wie folgt gefasst:
„5.1 Gefördert wird mit Darlehen und einem ergänzenden Zuschuss nach Nr. 5.2. Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 v. H. der förderfähigen Kosten. Die in den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ maßgeblichen Darlehenshöchstbeträge je Wohnung/Wohnplatz gelten auch für Darlehen nach Nr. 1.2.“
 - 1.4.2 Folgende Nr. 5.2 wird angefügt:
„5.2 Der ergänzende Zuschuss beträgt bis zu 100 Euro je m² Wohnfläche.“
- 1.5 In Nr. 7.1 Satz 1 wird nach dem Wort „zehn“ die Angabe „oder 20“ eingefügt.
- 1.6 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Satz 1 wird das Wort „Altenpflegeeinrichtungen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
 - 1.6.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a oder Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2012/21/EU in der am 31. Januar 2012 geltenden Fassung erfüllt sind. In diesem Beschluss ist die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Danach dürfen je Betrauungsakt (Förderfall) Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Millionen Euro pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bewilligt werden (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses 2012/21/EU) oder, unabhängig von diesem Schwellenwert, diese Ausgleichsleistungen je Betrauungsakt (Förderfall) für die Erbringung von einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Langzeitpflege erfolgen (Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2012/21/EU).“

- 1.7 In Nr. 10 Satz 1 werden die Wörter „aus einem anderen Programm“ durch die Wörter „der KfW“ ersetzt.
- 1.8 Nr. 15 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In der Überschrift wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Fördermittel“ ersetzt.
- 1.8.2 Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Der Zuschuss nach Nr. 5.2 kann zusammen mit der ersten Rate des Darlehens in einer Summe ausbezahlt werden.“
- 1.8.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 1.9 In Nr. 16 wird in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Fördermittel“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 19 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
- 1.11 In der Anlage zu Nr. 1.3 wird das Wort „Altenpflegeeinrichtungen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung

der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. Dezember 2015, Az. IIC1-4700-022/15

1. Die Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012 (AllMBl. S. 20), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2014 (AllMBl. S. 327) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:
- 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Die Angabe zu Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
„Einkommensorientierte Förderung (EOF)“.
- 1.1.2 Nach Nr. 17 wird folgende Nr. 17a eingefügt:
„17a. Zuschuss“.
- 1.1.3 Der Angabe zu Nr. 25a wird die Angabe „(AOF)“ angefügt.
- 1.1.4 In der Angabe zu Nr. 50 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Zweckbestimmung“ ersetzt.
- 1.2 In Nr. 7.1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Wörter „der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt,“ eingefügt.

- 1.3 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„12. Einkommensorientierte Förderung (EOF)“.
- 1.3.2 In Nr. 12 Satz 1 wird das Wort „einem“ nach den Wörtern „Grundförderung mit“ gestrichen und nach dem Wort „Darlehen“ werden die Wörter „, einem ergänzenden Zuschuss“ eingefügt.
- 1.4 Nr. 14.2 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- 1.4.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Beteiligt sich eine Gemeinde an der Finanzierung mit eigenen Fördermitteln, insbesondere durch ein vergünstigtes Grundstück, kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Berücksichtigung wohnungswirtschaftlicher Belange von Satz 1 abweichende Regelungen treffen; unabdingbare mietrechtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.“
- 1.5 Nr. 16.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Für Wohnungen, die für Haushalte der Einkommensstufe I bestimmt sind und in einem Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Anlage zu § 3 Abs. 1 DVWoR) liegen, ist ein Benennungsrecht zu begründen und von der zuständigen Stelle entsprechend dem in Art. 5 BayWoBindG in Verbindung mit § 3 DVWoR geregelten Verfahren auszuüben; für die übrigen Wohnungen ist ein allgemeines Belegungsrecht zu begründen.“
- 1.6 Nach Nr. 17.6 wird folgende Nr. 17a eingefügt:
„17a. Zuschuss
¹Zu dem Förderdarlehen nach Nr. 17 wird ein ergänzender Zuschuss bis zu 300 € je m² Wohnfläche gewährt. ²Der sich insgesamt ergebende Zuschussbetrag ist auf volle hundert Euro zu runden.“
- 1.7 In Nr. 18.3 Satz 4 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
- 1.8 In Nr. 20 Satz 6 werden nach den Wörtern „des Innern“ die Wörter „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- 1.9 Nr. 22.6 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Satz 2 werden die Wörter „und Datenverarbeitung“ gestrichen.
- 1.9.2 Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- 1.10 Nr. 24 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Nr. 24.1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Darlehens“ die Wörter „und des Zuschusses“ eingefügt.
- 1.10.2 Nach Nr. 24.1 wird folgende Nr. 24.2 eingefügt:
„24.2 Der Zuschuss nach Nr. 17a Satz 1 kann zusammen mit der ersten Rate ausbezahlt werden.“
- 1.10.3 Die bisherigen Nrn. 24.2 und 24.3 werden die Nrn. 24.3 und 24.4.
- 1.11 Nr. 25a wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Der Überschrift wird die Angabe „(AOF)“ angefügt.

- 1.11.2 Nach Nr. 25a.1 wird folgende Nr. 25a.2 eingefügt:
„25a.2 Die Förderung besteht aus einem Darlehen und einem ergänzenden Zuschuss.“
- 1.11.3 Die bisherige Nr. 25a.2 wird Nr. 25a.2.1.
- 1.11.4 Nach Nr. 25a.2.1 wird folgende Nr. 25a.2.2 eingefügt:
„25a.2.2 ¹Zu dem Förderdarlehen wird ein ergänzender Zuschuss bis zu 300 € je m² Wohnfläche gewährt. ²Der sich insgesamt ergebende Zuschussbetrag ist auf volle hundert Euro zu runden.“
- 1.11.5 In Nr. 25a.3 werden nach den Wörtern „Das Darlehen“ die Wörter „und der ergänzende Zuschuss“ eingefügt und wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- 1.11.6 Nr. 25a.4.3 wird wie folgt geändert:
- 1.11.6.1 Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„³Liegt der Zinssatz für die Bundesanleihen bei 1 v. H. oder darunter, ist eine Mindestverzinsung von 1 v. H. p. a. anzusetzen.“
- 1.11.6.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- 1.12 Nach Nr. 48.2 wird folgende Nr. 48.3 angefügt:
„48.3 Die Bewilligungsstellen entscheiden über einen Widerruf und eine Rückforderung der Zuschüsse (Nrn. 17a, 25a.2.2, 31).“
- 1.13 Nr. 49 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In Nr. 49.2 wird Spiegelstrich 4 wie folgt gefasst:
„– Ausreichung und Verwaltung der Darlehen und Zuschüsse.“
- 1.13.2 In Nr. 49.4 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Innern“ die Wörter „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- 1.14 Nr. 50 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In der Überschrift wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Zweckbestimmung“ ersetzt.
- 1.14.2 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Zuschüsse werden nicht dinglich gesichert.“
- 1.15 In Nr. 52.2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Richtlinien

für die Förderung von Wohnraum für Studierende

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Dezember 2015, Az. IIC1-4741.0-015/02

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstände der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Finanzierungsgrundsätze und Sicherung der Darlehen
7. Belegungsbindungen
8. Höchstzulässige Miete
9. Rechtsnachfolge
10. Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung
11. Antrags- und Bewilligungsverfahren
12. Auszahlung und Verwaltung der Fördermittel, Verwendungsnachweis
13. Grundlagen der Planung und Ausführung
14. Barrierefreiheit
15. Raumprogramm und Ausstattung
16. Angemessene Größen und Kosten
17. Ausnahmen
18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

¹Der Freistaat Bayern gewährt auf der Grundlage des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 300 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Schaffung und Instandsetzung von Wohnraum für Studierende. ²Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. ³Für die Förderung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Wohnraum für Studierende.

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Schaffung und die Erhaltung von Wohnraum für Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

2. Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung – einschließlich der Erstmöblierung – sind:

- 2.1 Baumaßnahmen, durch die Wohnraum für Studierende in einem neuen, selbstständigen Gebäude geschaffen wird (Neubau), der Ersterwerb solchen Wohnraums sowie die Erweiterung (Anbau, Aufstockung) eines bestehenden Gebäudes,

- 2.2 der Erwerb und die Änderung von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden, zu Wohnraum für Studierende unter wesentlichem Bauaufwand,
- 2.3 die unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Gebäuden, die als Wohnraum für Studierende errichtet und genutzt wurden, unter der Voraussetzung, dass das Gebäude am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 35 Jahre alt oder, wenn es besonders schwerwiegende Mängel hat, mindestens 25 Jahre alt ist.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Erwerber.
- 3.2 ¹Der Zuwendungsempfänger muss zuverlässig und leistungsfähig sein. ²Er muss die Gewähr dafür bieten, dass das Bauvorhaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt wird.
- 3.3 Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Bauherrn oder Erwerbers eines geeigneten Gebäudes können auf dessen Kosten die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Bewilligungsstelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (DVWoR) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) die erforderlichen Auskünfte einholen und Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, das vorhandene Eigenkapital sowie die Vorlage eines Kreditgutachtens verlangen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Vor der Entscheidung der Bewilligungsstelle über den Einsatz von Fördermitteln darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen und kein Kaufvertrag oder rechtsverbindlicher Kaufanwartschaftsvertrag geschlossen werden (Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 1.3 Satz 1 VV zu Art. 44 BayHO).
- 4.2 Die Förderung setzt einen nachhaltigen Bedarf am jeweiligen Hochschulort voraus.
- 4.3 Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden soll vorhandene Bausubstanz genutzt werden, auf brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen oder im Rahmen einer angemessenen Verdichtung oder Ergänzung bestehender Siedlungsgebiete gebaut werden.
- 4.4 Wohnraum für Studierende wird nur auf Grundstücken gefördert, die verkehrsgünstig zur Hochschule liegen.
- 4.5 Lage, Form, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks müssen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen.
- 4.6 Ein Erbbaurecht, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erstmals bestellt wird, soll auf die Dauer von mindestens 60 Jahren bestellt werden.
- 4.7 Bei Neubauvorhaben, die mehr als 60 Wohnheimplätze umfassen, ist ein Architektenwettbewerb durchzuführen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 ¹Die Zuwendung wird in Form eines pauschalen Baudarlehen gewährt. ²Es beträgt bis zu 32 000 Euro je Wohnplatz. ³Die Höhe wird aufgrund einer Aufwands- und Ertragsberechnung ermittelt.
- 5.2 ¹Für erforderliche Hoch-/Tiefgaragen, außergewöhnliche und/oder alternative technische Anlagen, Mehrkosten für einen erhöhten Planungsaufwand sowie Architektenwettbewerbe kann ein weiteres Baudarlehen von bis zu 50 % der dafür anererkennungsfähigen Kosten gewährt werden. ²Für bedarfsgerechte Eltern-Kind-Apartments und rollstuhlgerechte Apartments nach DIN 18040-2 R kann der Förderbetrag nach Nr. 5.1 um bis zu 50 % erhöht werden.
- 5.3 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 wird vom Förderbetrag ein Abzug in dem Verhältnis vorgenommen, in dem die Gesamtkosten der Maßnahme vergleichbare Neubaukosten unterschreiten.
- 5.4 ¹Der Zinssatz beträgt 7 % jährlich. ²Er wird für die Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums auf Null ermäßigt, die Tilgung ausgesetzt. ³Für jedes volle Kalenderjahr der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums wird ein Kapitalnachlass von 4 % gewährt.
- 5.5 ¹Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. ²Eine Rücknahme der nach Nr. 5.4 Satz 2 gewährten Zinsabsenkung und die Festlegung einer Tilgung bleiben für diesen Fall vorbehalten.

6. Finanzierungsgrundsätze und Sicherung der Darlehen

- 6.1 ¹Den Baudarlehen dürfen in der Regel nur unkündbare Tilgungsdarlehen zu den für erststellungsmitteln im Wohnungsbau üblichen Bedingungen im Rang vorgehen. ²Die laufende Darlehenstilgung darf in der Regel höchstens 4 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen betragen; das gilt nicht in Fällen einer Finanzierung mit Bausparkassendarlehen und Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).
- 6.2 ¹Zur Finanzierung der Gesamtkosten dürfen Kapitalmarktmittel nur in einer Höhe aufgenommen werden, die die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens nicht gefährdet. ²Errechnet sich ein Minderertrag, so hat der Bauherr oder Erwerber darzulegen, wie er den Minderertrag anderweitig abdecken wird.
- 6.3 Für das eingesetzte Eigenkapital ist keine Verzinsung anzusetzen.
- 6.4 ¹Die Baudarlehen sind im Grundbuch an rangbereitetester Stelle und unmittelbar nach den für die Finanzierung des Vorhabens aufgenommenen Kapitalmarkt- und Bausparkdarlehen dinglich zu sichern. ²Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für das Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. ³Dem Darlehen dürfen im Rang keine Grundpfandrechte zur Sicherung einer Kaufpreisforderung oder werthaltige Lasten in Abteilung II des Grundbuchs

vorgehen. ⁴Auf eine dingliche Sicherung kann bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts verzichtet werden.

7. Belegungsbindungen

- 7.1 ¹Die Wohnheimplätze dürfen für die Dauer von 25 Jahren nur bedürftigen Studierenden staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen überlassen werden. ²Art. 14 BayWoFG findet keine Anwendung (Art. 19 Abs. 1 BayWoFG). ³Der Verfügungsberechtigte ist für die ordnungsgemäße Belegung der geförderten Wohnplätze verantwortlich. ⁴Für die Dauer der Belegungsbindung und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Ende der Belegungsbindung hat er die Unterlagen vorzuhalten, aus denen sich die ordnungsgemäße Belegung ergibt. ⁵Die nach § 1 Abs. 2 DVWoR zuständige Stelle ist berechtigt, die ordnungsgemäße Belegung zu überprüfen. ⁶Im Fall eines Verstoßes ist sie berechtigt, eine Geldleistung entsprechend Art. 22 Abs. 1 BayWoFG zu erheben.
- 7.2 Bedürftig sind Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten oder deren Einkommen den aus § 13 BAföG sich ergebenden Gesamtbetrag für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um nicht mehr als 10 % übersteigt.
- 7.3 Ausländische Studierende sind bei der Vergabe der Wohnplätze angemessen zu berücksichtigen.

8. Höchstzulässige Miete

- 8.1 ¹Die Leerraummiete darf zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt bis zu 200 Euro je Wohnplatz monatlich betragen. ²Die Leerraummiete für ein Eltern-Kind-Apartment darf die Leerraummiete nach Satz 1 um bis zu 50 % überschreiten. ³In der Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 70 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten.
- 8.2 Daneben darf ein Möblierungszuschlag von höchstens 14,50 Euro je Wohnplatz monatlich erhoben werden.
- 8.3 ¹Die Leerraummiete nach Nr. 8.1 und der Möblierungszuschlag nach Nr. 8.2 dürfen erstmals am 1. Januar 2019 und dann am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres erhöht werden um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht hat. ²Bei einer Verringerung des Verbraucherpreisindexes sind die Leerraummiete und der Möblierungszuschlag entsprechend zu senken.
- 8.4 Neben der zulässigen Leerraummiete und dem Möblierungszuschlag darf der Vermieter Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen.

9. Rechtsnachfolge

Die Bindungen nach den Nrn. 7 und 8 gelten auch für den Rechtsnachfolger des Förderempfängers (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG).

10. Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung

Wird das Darlehen bzw. der nach Abzug des Kapitalerlasses noch verbliebene Darlehensbetrag ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückbezahlt, enden die Bindungen jedes Wohnplatzes jeweils mit dem Zeitpunkt, zu dem das bestehende Mietverhältnis endet, frühestens jedoch drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung.

11. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 11.1 ¹Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck zu verwenden. ²Er kann im Internet unter www.wohnen.bayern.de heruntergeladen werden. ³Der Antrag auf Förderung ist in zweifacher Ausfertigung bei der für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. ⁴Diese prüft die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und leitet den Antrag (einfach) an die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weiter. ⁵Ist die Kreisverwaltungsbehörde nicht die zuständige Baugenehmigungsbehörde, holt sie eine Stellungnahme dieser Stelle zur baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens ein.
- 11.2 ¹Die BayernLabo und die Kreisverwaltungsbehörde erhalten je eine Ausfertigung des geprüften Antrags und eine Kopie des Bewilligungsbescheids. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheids.

12. Auszahlung und Verwaltung der Fördermittel, Verwendungsnachweis

- 12.1 ¹Der BayernLabo obliegen die Aufgaben der Sicherung der Fördermittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Umfang sowie die Ausreichung und Verwaltung der Fördermittel. ²Sie räumt dem Förderempfänger den jährlichen Kapitalnachlass (Nr. 5.4 Satz 3) ein, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.
- 12.2 ¹Nach der Erfüllung der im Bewilligungsschreiben der BayernLabo genannten Bedingungen können die folgenden Ratenzahlungen geleistet werden:
- 30 % nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nicht unterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
 - 35 % nach der Fertigstellung des Rohbaus oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
 - 25 % nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und
 - 10 % nach restloser Fertigstellung, bestimmungsgemäßer Belegung des Wohnraums und nach Prüfung der Verwendungsbestätigung.
- ²Beim Erwerb von Gebäuden können die ersten drei Raten in einer Summe ausbezahlt werden, wenn Kos-

ten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden (Kaufpreis mit Nebenkosten).

12.3 ¹Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung der Darlehensraten bei der Kreisverwaltungsbehörde. ²Diese legt den Auszahlungsantrag unmittelbar der BayernLabo vor und bestätigt dabei den Stand des Baufortschritts.

12.4 ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat als Verwendungsnachweis eine Verwendungsbestätigung nach Nr. 5.1 ANBest-P für Wohnraum für Studierende zu erstellen. ²Sie leitet eine Fertigung der Verwendungsbestätigung jeweils der BayernLabo und der Bewilligungsstelle zu.

13. Grundlagen der Planung und Ausführung

13.1 Die Gebäudeplanung soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks ausschöpfen.

13.2 Stellplätze in Hoch- und Tiefgaragen sollen nur gebaut werden, wenn es baurechtlich erforderlich ist oder es die Wohnqualität erfordert oder eine ebenerdige Unterbringung unwirtschaftlich ist.

13.3 ¹Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV). ²Zur Wohnfläche zählen die Flächen der Apartments, der Wohngruppen und Gemeinschaftsräume sowie zugehörige Verkehrsflächen.

13.4 Die Berechnung des Brutto-Rauminhalts (BRI) erfolgt nach der DIN 277.

13.5 ¹In die Bauzeichnungen sind die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Möblierung und die sanitäre Ausstattung einzutragen. ²Sind Wohnplätze für Menschen mit Behinderung vorgesehen, müssen in den Bauzeichnungen die Bewegungsflächen nach der DIN 18040-2 dargestellt werden.

13.6 ¹Das Bauvorhaben ist entsprechend den baurechtlichen Vorgaben sowie nach den Antragsunterlagen auszuführen. ²Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden technischen Antragsunterlagen bedürfen unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Genehmigung der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle. ³Die Nrn. 2.1, 2.2, 2.4 bis 2.6 ANBest-P für Wohnraum für Studierende finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme nicht mehr als 20 Wohnheimplätze umfasst.

14. Barrierefreiheit

14.1 ¹Der Zugang zum Gebäude ist nach der DIN 18040-2 zu gestalten. ²Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein.

14.2 Verkehrsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Außenanlagen sind in angemessenem Umfang entsprechend zu planen.

14.3 Sind Wohnplätze für Menschen mit Behinderung bestimmt, ist die DIN 18040-2 einzuhalten.

14.4 Sind Wohnplätze für Rollstuhlbenutzer bestimmt, sind die mit einem „R“ kenntlich gemachten Anforderungen der DIN 18040-2 einzuhalten.

15. Raumprogramm und Ausstattung

15.1 ¹Gefördert werden Einzelapartments mit einem Individualraum, einer Sanitärzelle, einer Kleinküche

und einem Vorraum und/oder Wohngruppen mit bis zu acht Individualräumen. ²Die Individualräume in den Wohngruppen sollen zumindest im Neubau mit eigenen Sanitärräumen, aber gemeinsamer Küche mit Essplatz ausgestattet sein. ³Im Bestand sind statt eigener Sanitärzellen auch Gemeinschaftssanitärbereiche möglich. ⁴Zur Mindestausstattung von Gemeinschaftssanitärbereichen gehören ein Waschbecken für je zwei Personen, wenn in den Zimmern keine Waschbecken sind, eine Dusche für jeweils vier Personen sowie ein WC und ein Handwaschbecken für je vier Personen.

15.2 ¹Die Bemessung und die Ausstattung des Individualraums müssen Möglichkeiten zum Studieren, Wohnen und Schlafen bieten. ²Der Individualraum darf nicht kleiner als 13 m² sein. ³Hierin nicht enthalten ist die Fläche eines etwaigen Vorraums, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist. ⁴Der Individualraum darf kein Durchgangsraum sein und soll nicht nach Norden ausgerichtet sein.

15.3 ¹Für Studierende mit einem oder mehreren Kindern können geeignete Apartments eingeplant werden (Eltern-Kind-Apartments). ²Neben Dubletten aus zwei gleichwertigen Individualräumen mit Küche und Bad sind auch Apartments mit zusätzlichem, kleinem Kinderzimmer möglich.

15.4 ¹Ein gemeinschaftlich nutzbarer Raum ist in einem Wohnheim mit mehr als 20 Wohnplätzen erforderlich. ²Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll etwa 1 m² je Bewohner betragen. ³Gemeinschaftsräume können auch Fitnessräume, Hobbyräume, Musikräume oder Ähnliches sein; sie sind entsprechend zu möblieren. ⁴Als Nebenräume können eine Garderobe, eine WC-Anlage und ein Stuhllager vorgesehen werden.

15.5 Räume zur Geschäftsführung können ab rund 100 Wohnplätzen vorgesehen werden.

15.6 ¹Abstellräume sind in einer Größe von etwa 0,5 m² je Wohnplatz nachzuweisen. ²Je Wohnplatz muss ein überdachter Fahrradabstellplatz geschaffen werden. ³Die Hälfte der Fahrradabstellplätze ist in verschließbaren Räumen unterzubringen. ⁴Wasch- und Trockenräume mit Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Ausgussbecken sind in ausreichender Zahl zu schaffen.

15.7 Die Verkehrsflächen sollen 25 % der Wohnflächen und gegebenenfalls der Geschäftsflächen nicht überschreiten.

16. Angemessene Größen und Kosten

16.1 ¹Ein Wohnheim gilt dann als wirtschaftlich, wenn die Wohnflächen (Flächen der Einzelapartments, Wohngruppen, Eltern-Kind-Apartments), die Flächen für die Gemeinschaftsräume und die zugehörigen Verkehrsflächen insgesamt 25 m² je Wohnplatz nicht überschreiten. ²Die Grundfläche einschließlich Verkehrsfläche für Geschäftsräume soll nicht mehr als 2 m² je Wohnplatz betragen.

16.2 ¹Auf ein kostensparendes, umweltschonendes und energieeffizientes Bauen und Betreiben ist besonders zu achten. ²Für die Baumaßnahme sind Kosten des Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276, ohne Kosten der Garagen) in Höhe von 1 840 Euro je m² Wohnfläche angemessen. ³Die genannten Be-

träge verändern sich am 1. Februar 2016 und am 1. Februar eines jeden darauf folgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Landesamt für Statistik festgestellte Preisindex für Wohngebäude insgesamt in Bayern für den vorausgehenden Monat November gegenüber dem vorausgehenden Monat November des Vorjahres erhöht oder verringert hat.⁴Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Kostengruppe 730 der DIN 276) sind unter den Baunebenkosten pauschal mit 18 % der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 anzusetzen; bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 kann ein Zuschlag von 20 % angesetzt werden.⁵Die Kosten für Kunst am Bau dürfen bis zu 2 % der Kosten des Bauwerks, höchstens jedoch 75 000 Euro betragen.

17. Ausnahmen

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann in begründeten Fällen von diesen Richtlinien abweichen.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. ²Ist der bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eingereichte Antrag auf Förderung vor dem 1. Januar 2016 entscheidungsreif geworden, kann die Bewilligung nach den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende vom 7. Dezember 2011 (AllMBl. S. 654), die durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (AllMBl. S. 264) geändert worden sind, erfolgen.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Dezember 2015, Az. IIC1-4735.10-002/13

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern vom 2. Oktober 2007 (AllMBl. S. 527), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. November 2014 (AllMBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Überschrift wird die Angabe „(Pflegeheim-Ersatzneubau-Programm)“ angefügt.
 - 1.2 In Nr. 3 wird nach dem Wort „zehn“ die Angabe „oder 20“ eingefügt.

1.3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a oder c des Beschlusses 2012/21/EU in der am 31. Januar 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.“

1.3.2 In Satz 4 werden nach den Wörtern „bewilligt werden“ die Wörter „(Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses 2012/21/EU) oder, unabhängig von diesem Schwellenwert, diese Ausgleichsleistungen je Betrauungsakt (Förderfall) für die Erbringung von einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Langzeitpflege erfolgen (Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2012/21/EU)“ eingefügt.

1.4 Nr. 8.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2 Der Zinssatz wird nach Ablauf der vereinbarten Zinsbindungsdauer an den Kapitalmarktzins angepasst.“

1.5 In Nr. 15 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 9. Dezember 2015, Az. IIC1-4764.6-001/15

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum vom 3. Januar 2005 (AllMBl. S. 9), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2013 (AllMBl. 2014 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Präambel wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Im Auftrag des Freistaats Bayern fördert die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, teilweise mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Schaffung und den Erwerb von Eigenwohnraum durch zinsverbilligte Darlehen.“
 - 1.2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung erfolgt mittels eines Kapitalmarktdarlehens der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, das teilweise mit Unterstützung der KfW

 - a) für einen Zeitraum von zehn oder 15 Jahren zinsverbilligt und nach Maßgabe von Nr. 8.3 getilgt wird oder

- b) für die Dauer von 30 Jahren zinsverbilligt und nach dem ersten tilgungsfreien Jahr innerhalb des verbleibenden Verbilligungszeitraums in gleich hohen monatlichen Raten vollständig getilgt wird (Volltilgerdarlehen).

Eine Aufteilung des Darlehens mit unterschiedlichen Zinsbindungszeiträumen ist nicht möglich. Werden zur Finanzierung des Vorhabens neben Darlehen nach Satz 1 Buchst. a keine Fördermittel aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm eingesetzt, wird im Rahmen der verfügbaren Mittel eine weitere Zinsverbilligung um mindestens 0,5 Prozentpunkte gewährt."

- 1.3 Nr. 6.1 wird wie folgt gefasst:
„Der Darlehensbetrag darf ein Drittel der Gesamtkosten des selbstgenutzten Wohnraums nicht überschreiten.“
- 1.4 In Nr. 7 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 8.7“ durch die Angabe „Nr. 8.6“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1.1 In Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Zinssatz“ die Wörter „für Darlehen nach Nr. 5 Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.
- 1.5.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- 1.5.2 In Nr. 8.3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Tilgung“ die Wörter „für Darlehen nach Nr. 5 Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.
- 1.6 In Nr. 9 wird nach der Angabe „Nr. 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- 1.7 In Nr. 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- 1.8 In Nr. 13.1 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

605-I

Änderung der Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. November 2015,

Az. IID3-43271.0-004/06 und 62-FV 6220-1/16

Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
Landkreise
Städte
Gemeinden

nachrichtlich
Autobahndirektionen

1. Die Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – RZStra – vom 12. Januar 2007 (AllMBl. S. 4), die zuletzt durch Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 1. März 2012 (AllMBl. S. 213, 443) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 6.2.3 werden im Spiegelstrich 1 die Wörter „es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,“ gestrichen.
 - 1.2 In Nr. 19.2 werden in Satz 1 die Wörter „zur Auflage gemacht und“ durch die Wörter „zur Auflage gemacht oder“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 24 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
„sie sind bis 31. Dezember 2018 befristet.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

7071-W

**Richtlinien
zur Förderung von Gründerzentren,
Netzwerkaktivitäten und
Unternehmensneugründungen
im Bereich Digitalisierung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 1. Dezember 2015, Az. 72-7625/512/1

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)

Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung. ²Mit den Richtlinien werden verschiedene Förderangebote des Freistaats Bayern zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung zusammengefasst. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Teil 1: Allgemeine Beschreibung des
Zwendungsbereichs**

1. Zweck der Förderung

¹Mit der bayernweiten Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen mit technologisch hochwertigen Geschäftskonzepten und einer erfolversprechenden thematischen Ausrichtung im Bereich Digitalisierung sollen die Startbedingungen für Existenzgründer verbessert werden. ²Die fortschreitende Digitalisierung stellt eine der Zukunftsherausforderungen für die bayerische Wirtschaft dar. ³Daher sollen in allen Regionen Bayerns Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung unterstützt und der Austausch zwischen etablierten Unternehmen und jungen Gründern gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Errichtung der Gründerzentren**

Mit dieser Förderung sollen die Errichtung sowie die Ausstattung von Gründerzentren im Rahmen der beihilferechtlich veranlassenen Maßgaben gefördert werden.

2.2 Netzwerkaktivitäten

Gefördert werden auf der Grundlage des Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Netzwerkaktivitäten, um Existenzgründern ein umfassendes Unterstützungsangebot rund um das Thema Existenzgründung zur Verfügung zu stellen.

2.3 Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 soll die Förderung technologieorientierte Unternehmensneugründungen in der Startphase unterstützen und dazu beitragen, dass sich diese Neugründungen am Markt etablieren können.

3. Zuwendungsempfänger**3.1 Errichtung eines Gründerzentrums, Anbieter der Netzwerkaktivitäten**

¹Als Träger eines Gründerzentrums sowie als Anbieter der Netzwerkaktivitäten kommen Gemeinden, Landkreise, kommunale Zweckverbände, bayerische Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Betracht. ²Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind. ³Der Zuwendungsempfänger als Träger eines Gründerzentrums sowie als Anbieter der Netzwerkaktivitäten muss identisch sein.

3.2 Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung

Gründer, deren Gründung maximal zwei Jahre zurückliegt, können sich für die Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung nach Nr. 9 bewerben.

4. Gemeinsame Zuwendungsvoraussetzungen für die Errichtung eines Gründerzentrums und das Anbieten von Netzwerkaktivitäten

4.1 Konzept

¹Im Rahmen eines dem regulären Antragsverfahren vorgeschalteten Wettbewerbsverfahrens muss ein umfassendes, qualitativ hochwertiges Konzept eingereicht werden. ²Das Konzept muss dabei unter anderem folgende zentrale Punkte umfassen:

- ¹Darstellung der angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und Preispolitik des Gründerzentrums, die Abschätzung der Nachfrage und eine mehrjährige Wirtschaftlichkeitsberechnung. ²Die Gesamtfinanzierung des Gründerzentrums muss sichergestellt sein. ³Auf Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung muss darüber hinaus für einen Zeitraum von 15 Jahren der Betrieb gesichert erscheinen.
- Es muss nachgewiesen werden, dass der Standort ausreichendes Potenzial an Gründern aus dem Bereich Digitalisierung und eine breite Digitalisierungslandschaft hat.
- Es muss dargelegt werden, welche räumlichen Möglichkeiten für die Existenzgründer nach der Zeit im Gründerzentrum bestehen, um die Weiterentwicklung der Unternehmen sicherzustellen und ein Abwandern der Existenzgründer in andere Regionen zu vermeiden.
- ¹Darstellung der geplanten Netzwerkaktivitäten: ²Mit der Förderung soll gewährleistet werden, dass ein tragfähiges Netzwerk für Existenzgründer und etablierte Unternehmen in der Region entsteht und damit auch die individuellen Standortvorteile im Bereich Digitalisierung gehoben werden können. ³Dabei wird ein zentraler Aspekt vor allem auch die Einbindung

von Partnern (unter anderem Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie WERK1.Bayern, BayStartUP, Zentrum Digitalisierung.Bayern, Bayern Kapital, Haus der Forschung) in die Netzwerke sein. ⁴Hierfür können Räume im Gründerzentrum zur Verfügung gestellt werden. ⁵Nur dadurch ist sichergestellt, dass ein kontinuierlicher und substantieller Erfahrungsaustausch etabliert wird. ⁶Im Konzept muss dargestellt werden, wie nach Abschluss der Förderung eine Fortführung der Netzwerkaktivitäten für den Zeitraum der Bindungsfrist des Gründerzentrums von 15 Jahren durch die Region sichergestellt werden soll. ⁷Sollten aus einem Regierungsbezirk mehrere Konzepte ausgewählt werden, müssen die Netzwerkaktivitäten abgestimmt erfolgen.

4.2 Eigenmittel

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang beteiligen. ²Die eingeplanten Eigen- oder Fremdmittel sind nachzuweisen.

4.3 Getrennte Buchführung

Hinsichtlich der Errichtung des Gründerzentrums und der Netzwerkaktivitäten sind jeweils getrennte Bücher zu führen.

4.4 Kein Anteil an den Start-up-Unternehmen

Der Zuwendungsempfänger darf keinen Anteil an den Start-up-Unternehmen und somit an der zukünftigen Gewinnausschüttung als Gegenleistung für die Nutzung der Infrastruktur und der Netzwerkaktivitäten verlangen.

4.5 Veröffentlichung

¹Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO. ²Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe für die Förderung von Netzwerkaktivitäten über 500 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name des Empfängers und Beihilfebehörde) auf einer nationalen oder regionalen Internetseite zu veröffentlichen.

4.6 Unternehmen in Schwierigkeiten

¹Der Anbieter der Netzwerkaktivitäten darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO sein. ²Dies gilt insbesondere für Antragssteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. ³Dasselbe gilt für Antragssteller und, sofern der Antragssteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.7 Nichtfolgeleisten einer Rückforderung

Einem Antragsteller, der einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen

Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.8 Aufbewahrungsfristen

¹Die Europäische Kommission hat das Recht, die Zuwendungen für die Netzwerkaktivitäten auf Grundlage dieser Richtlinien zu überprüfen. ²Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).

5. Art und Umfang der Zuwendung

Art und Umfang der Zuwendung richten sich nach den Einzelbestimmungen in Teil 2 der Richtlinien.

6. Mehrfachförderung

¹Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere Fördermittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. ²Eine Kumulierung der Förderung der Netzwerkaktivitäten mit anderen staatlichen Mitteln ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

Teil 2: Einzelbestimmungen

7. Errichtung der Gründerzentren für Gründer aus dem Bereich Digitalisierung

7.1 Gegenstand der Förderung

¹Mit der Förderung soll die Errichtung sowie die Ausstattung (inklusive Erstausrüstung mit technologieorientierter Infrastruktur und Spezialeinrichtungen) des Gründerzentrums gefördert werden. ²Eine Anmietung von entsprechenden Räumlichkeiten ist auch förderfähig.

7.2 Zuwendungsvoraussetzungen

7.2.1 Vergabebestimmungen

Bei der Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionen für die Errichtung oder den Ausbau des Gründerzentrums sowie dessen Betrieb hat der Zuwendungsempfänger die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-K (kommunale Körperschaften) bzw. Nr. 3 ANBest-P (sonstige Zuwendungsempfänger) zu beachten.

7.2.2 Nutzungs- und Betriebszeitraum

¹Die Förderung setzt voraus, dass das Gründerzentrum für einen Zeitraum von 15 Jahren betrieben bzw. einem Betreiber zur avisierten Nutzung überlassen wird. ²Um sicherzustellen, dass nach 15 Jahren kein Vorteil auf Ebene des Eigentümers und/oder Betreibers verbleibt, ist eine Gewinnabschöpfung nach der Ertragswertmethode (Discounted-cash-flow-Methode) oder einer anderen von der Europäischen Kommission anerkannten Methode durchzuführen. ³Hierbei werden die Gewinne und Verluste einschließlich des Gebäuderestwerts, sofern vorhanden, berücksichtigt, die in den 15 Jahren des Betriebs des Gründerzentrums entstanden sind.

7.2.3 Vermietung der Räumlichkeiten an Existenzgründer

¹Die Räume des Gründerzentrums sind an Existenzgründer als Nutzer zu vermieten, vgl. Nr. 7.2.5.

- ²Die Leistungen der Gründerzentren werden in Bezug auf die Vermietung zu vergünstigten Konditionen und in Bezug auf die Nutzung der übrigen Infrastruktur grundsätzlich kostenlos erbracht. ³Als Nutzer der Gründerzentren kommen nicht börsennotierte kleine Unternehmen aus dem Bereich Digitalisierung in Frage, deren Eintragung ins Handelsregister bei Beginn der Nutzung höchstens fünf Jahre zurückliegt. ⁴Bei förderfähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Nutzungsberechtigung im Sinn von Satz 3 erachtet werden. ⁵Als Nutzer des Gründerzentrums kommen darüber hinaus auch Unternehmen aus dem Bereich Digitalisierung in Betracht, die sich in der Vorgründungsphase befinden. ⁶Die Räumlichkeiten und die Dienstleistungen sind den Existenzgründern von drei Monaten bis zu fünf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen bis zu acht Jahre, aber nicht darüber hinaus, zur Verfügung zu stellen. ⁷Der Zeitraum wird berechnet ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. bei Vorgründungsunternehmen ab dem Zeitpunkt ihres Einzugs in das Gründerzentrum. ⁸Die Auswahl der Gründer soll transparent und diskriminierungsfrei erfolgen. ⁹Dabei können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:
- es liegt ein innovatives Unternehmen aus dem Bereich Digitalisierung vor und
 - die Geschäftsidee des Unternehmens lässt hinreichend Marktpotenzial erkennen.
- 7.2.4 Leistungskonditionen**
- ¹Der für die Existenzgründer durch die vergünstigten Leistungen entstehende Vorteil wird nach den Vorgaben der De-minimis-Verordnung gewährt. ²Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen ist auf 200 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.
- 7.2.5 Vermietung der Räumlichkeiten an Nichtexistenzgründer**
- ¹Ein Jahr nach Eröffnung des Gründerzentrums ist es ferner zulässig, bis zu 10 % der Flächen an gründungs- und technologiebezogene Beratungsinstitutionen zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht für Existenzgründer benötigt werden. ²In diesem Fall hat die Miete zum marktüblichen Preis zu erfolgen, der auch der Nutzung zentraler Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen Rechnung trägt.
- 7.2.6 Einbindung der Hochschulen**
- Es ist zulässig, dass auch Hochschulen die Räumlichkeiten der Gründerzentren kostenlos im Rahmen der Entrepreneurship-Ausbildung der Studierenden nutzen, sofern diese Ausbildung dem staatlichen Bildungssystem zugeordnet werden kann.
- 7.2.7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**
- ¹Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde. ²Eine Zustimmung zum vorzei-
- tigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn ist nach Antragstellung möglich.
- 7.2.8 Barrierefreiheit**
- Bei der Umsetzung der Fördermaßnahme ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.
- 7.2.9 Gesamtfinanzierung**
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- 7.2.10 Bericht**
- Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Zuwendungsgeber jährlich bis zum Ende der Bindungsfrist über den Projektstand zu berichten und dabei insbesondere Angaben über die vermietete Fläche, die Zahl der Unternehmen, die Zahl der Arbeitsplätze und die Entwicklung des Vorhabens vorzulegen.
- 7.2.11 Art der Förderung**
- Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.
- 7.2.12 Zuwendungsfähige Ausgaben**
- ¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Errichtung (Neubau, Gebäudeerwerb, Um- und Ausbau einschließlich der Erstausrüstung mit technologieorientierter Infrastruktur und Spezialeinrichtungen des Gründerzentrums sowie der Erstausrüstung der notwendigen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen), soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. ²Hierzu gehören die Bauausgaben und die Baunebenausgaben. ³Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Hochbauausgaben ist die jeweils gültige Fassung der DIN 276 zugrunde zu legen. ⁴Ausgaben zur Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Ausgaben für Gutachten und Beratung (Kostengruppen 720 bis 740) sind förderfähig, sofern diese Leistungen nicht durch eigenes Personal oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden. ⁵Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieurleistungen sowie die sonstigen Ausgaben sind mit 16 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren. ⁶Ausgaben für den Erwerb bestehender Gebäude können grundsätzlich in Höhe des Kaufpreises (ohne anteilige Grundstückskosten) in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden. ⁷Nicht zuwendungsfähig sind bei der Errichtung die Ausgaben für reine Ersatzinvestitionen, des Grunderwerbs beziehungsweise die anteiligen Grundstückskosten (Kostengruppe 100), Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200) mit Ausnahme der Kosten für die nichtöffentliche Erschließung (Kostengruppe 230), Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), Finanzierungskosten (Kostengruppe 760), allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppen 770 und 790), Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar

ist.⁸ Alternativ zum Neubau, Gebäudeerwerb, Um- und Ausbau sind beim Zuwendungsempfänger auch die Ausgaben für die Anmietung von entsprechenden Räumlichkeiten förderfähig, maximal die ortsübliche Vergleichsmiete (Nettokaltmiete).⁹ Die Förderintensität entspricht der Investitionsförderung.¹⁰ Sollte bei diesen Räumlichkeiten noch ein Um- und Ausbau einschließlich der Erstausrüstung mit technologieorientierter Infrastruktur und Spezialeinrichtungen des Gründerzentrums sowie der Erstausrüstung der notwendigen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen erforderlich sein, gelten die Regelungen nach den Bestimmungen für die Investitionsförderung.

7.2.13 Höhe der Förderung

Die Höhe der Investitionsförderung beträgt bis zu 75 % und in den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Geografischer Anwendungsbereich

¹Fördergebiet ist das Gebiet des Freistaats Bayern.
²Ausgenommen sind die Gebiete der Landeshauptstadt München und des Landkreises München.

8. Netzwerkaktivitäten

8.1 Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Netzwerkaktivitäten. ²Mit der Förderung von Netzwerkaktivitäten soll zum einen den Nutzern des Gründerzentrums ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. ³Zum anderen sollen die Netzwerkaktivitäten aber vor allem über das Gründerzentrum hinausgehen und die Regionen in die Aktivitäten einbinden. ⁴Dabei stehen die Netzwerkaktivitäten regierungsbezirksübergreifend allen Interessierten zur Verfügung. ⁵Mit der Förderung soll gewährleistet werden, dass ein tragfähiges Netzwerk für Existenzgründer und etablierte Unternehmen in der Region entsteht und damit auch die individuellen Standortvorteile im Bereich Digitalisierung gehoben werden können. ⁶Dabei wird ein zentraler Aspekt vor allem auch die Einbindung von Partnern (unter anderem Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) in die Netzwerke sein. ⁷Nur dadurch ist sichergestellt, dass ein kontinuierlicher und substantieller Erfahrungsaustausch etabliert wird. ⁸Unter Netzwerkaktivitäten versteht man aus EU-beihilferechtlicher Sicht sogenannte Innovationscluster. ⁹Innovationscluster sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (zum Beispiel innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.

8.2 Zuwendungsvoraussetzungen

8.2.1 Vergabebestimmungen

Bei der Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionen für die Umsetzung der Netzwerkaktivitäten hat der Zuwendungsempfänger die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-K (kommunale Körperschaften) bzw. Nr. 3 ANBest-P (sonstige Zuwendungsempfänger) zu beachten.

8.2.2 Beitrag

¹Für die Nutzung der Netzwerkaktivitäten ist ein dem Marktpreis entsprechender Beitrag zu leisten. ²Die Höhe des Beitrags wird von den Anbietern der Netzwerkaktivitäten festgelegt und kann differenziert ausgestaltet werden. ³Die Netzwerkaktivitäten stehen jedem offen, der den Beitrag entrichtet.

8.2.3 Förderdauer

¹Die Förderung wird zunächst für drei Jahre gewährt. ²Bei erfolgreicher Umsetzung kann eine Verlängerung um zwei weitere Jahre erfolgen.

8.2.4 Bericht

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Zuwendungsgeber jährlich über den Projektstand zu berichten und dabei insbesondere Angaben über die durchgeführten Netzwerkaktivitäten vorzulegen.

8.3 Art und Umfang der Zuwendung

8.3.1 Art der Förderung

¹Die Betriebskostenförderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung. ²Insgesamt stehen dem Zuwendungsempfänger maximal 250 000 Euro pro Jahr für maximal fünf Jahre zur Verfügung.

8.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden die Betriebskosten entsprechend Art. 27 Abs. 8 AGVO. ²Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für

- die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,
- die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

³Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nur dann, wenn auf Nutzerebene das Erfordernis des transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs gewahrt wird (Art. 27 Abs. 3 AGVO).

8.3.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung für Betriebskosten entsprechend Art. 27 Abs. 9 AGVO beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

9. Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung

9.1 Gegenstand der Förderung

¹Die Förderung soll Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung mit einem besonders zukunftsfähigen, innovativen Geschäftsmodell in den ersten zwei Jahren nach der Gründung unterstützen und dazu beitragen, dass sich diese Neugründungen am Markt etablieren können. ²Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist der jeweilige Stichtag für die Bewerbung.

9.2 Zuwendungsvoraussetzungen

9.2.1 Anzahl der Gründer

Pro Jahr werden maximal 20 Unternehmen in Bayern gefördert.

9.2.2 Auswahl der Gründer

¹Die Auswahl erfolgt durch eine Jury auf Basis der eingereichten Bewerbungen. ²Erforderlich ist, dass im Rahmen der Bewerbung unter anderem das Geschäftsmodell im Bereich Digitalisierung dargestellt wird. ³Die Jury besteht aus jeweils einem Vertreter des Trägers des Gründerzentrums (in der Regel den Geschäftsführern) sowie zwei Vertretern, die seitens des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie benannt werden, darunter in der Regel der Geschäftsführer des WERK1.Bayern. ⁴Die Geschäftsführer betreuen das Auswahlverfahren und dienen den Gründern, unabhängig davon, ob diese in einem der Gründerzentren ansässig sind, als Ansprechpartner.

9.2.3 Beteiligung an Netzwerkaktivitäten

Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich an den nach Nr. 8 geförderten Netzwerkaktivitäten.

9.3 Art und Umfang der Zuwendung

9.3.1 Art der Förderung

¹Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. ²Für Unternehmen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen auf 200 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt. ³Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung. ⁴Das Unternehmen wird einmalig für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten gefördert.

9.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden die Anlaufkosten, das heißt insbesondere die Ausgaben für Miete und Personal, Markteinführung des Produkts, Forschung und Entwicklung. ²Sämtliche Ausgaben müssen mit der Neugründung des Unternehmens einhergehen und einen Bezug zu dieser Neugründung aufweisen.

9.3.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 3 000 Euro pro Monat, maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Teil 3: Verfahren

10. Wettbewerbsverfahren für die Förderung der Errichtung eines Gründerzentrums und der Netzwerkaktivitäten nach den Nrn. 7 und 8

10.1 Wettbewerbsverfahren

Dem Antragsverfahren nach den Nrn. 7 und 8 ist ein Wettbewerbsverfahren vorgeschaltet.

10.2 Zuständigkeit für das Wettbewerbsverfahren

Zuständig für die Annahme des Konzepts für das Wettbewerbsverfahren ist:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Telefon 089 2162-0, Telefax 089 2162-2760

E-Mail: info@gruenderland.bayern

Internet: www.gruenderland.bayern

10.3 Bewerbungsbogen

¹Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie veröffentlicht den Bewerbungsbogen mit den Kriterien für die Konzepterstellung. ²Dieser wird auf der Internetseite www.gruenderland.bayern und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

10.4 Auswahl

Die fachliche Prüfung und die Auswahl erfolgen durch eine vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie eingesetzte Jury unabhängiger Experten.

11. Antragsverfahren für die Förderung der Errichtung eines Gründerzentrums und der Netzwerkaktivitäten nach den Nrn. 7 und 8

11.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

¹Der Antrag ist bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird. ²Dem Antrag ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Durchfinanzierung des Vorhabens bei Gewährung der Förderung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesichert ist (Durchfinanzierungsbestätigung), die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind, den Belangen des Umweltschutzes, der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird und die Nachfolgelasten getragen werden können. ³Die Regierung erlässt im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit den Bewilligungsbescheid. ⁴Die Regierung hat bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu prüfen, ob das Vorhaben den EU-beihilferechtlichen Vorschriften entspricht und insbesondere die Vorgaben der AGVO eingehalten werden.

11.2 Formblatt

¹Der Antrag ist mit dem für den jeweiligen Förderzweck vorgesehenen Formblatt zu stellen. ²Die Formblätter sind auf der Internetseite des

Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie elektronisch abrufbar bzw. bei den Regierungen erhältlich.

11.3 Auskunftserteilung

¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. ³Versäumt der Zuwendungsempfänger es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich. ⁴Der Zuwendungsempfänger muss ferner soweit erforderlich der Veröffentlichung der nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 AGVO festgelegten Zuwendungsdaten zustimmen.

11.4 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

¹Die Auszahlungsanträge sind bei der zuständigen Regierung einzureichen. ²Die Auszahlung erfolgt über die Regierung. ³Die Regierung überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen. ⁴Die Verwendungsnachweise werden von der Regierung abschließend überprüft.

12. Antragsverfahren für die Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung nach Nr. 9

12.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

¹Zuständig für Antragsverfahren für die Förderung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung ist die Regierung, in deren Bezirk die Unternehmensneugründung ansässig ist. ²Die Regierung erlässt im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit den Bewilligungsbescheid. ³Die Regierung hat bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu prüfen, ob das Vorhaben den EU-beihilfefrechten Vorschriften entspricht und insbesondere die Vorgaben der AGVO eingehalten werden. ⁴Die Regierung wird dabei aktiv von den Trägern der Gründerzentren unterstützt.

12.2 Förderaufrufe

¹Die Förderung setzt eine erfolgreiche Teilnahme des Zuwendungsempfängers an Förderaufrufen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie voraus, in denen die Auswahlkriterien und Förderkonditionen konkretisiert werden. ²Diese Aufrufe werden im Internet

unter www.gruenderland.bayern veröffentlicht. ³Es gelten besondere Antragsfristen.

12.3 Auswahl

Die Auswahl erfolgt jeweils durch eine Jury.

12.4 Formblatt

Der Antrag ist mit dem für den jeweiligen Förderzweck vorgesehenen Formblatt zu stellen.

12.5 Auskunftserteilung

¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. ³Versäumt der Zuwendungsempfänger es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

12.6 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

¹Die Auszahlungsanträge sind bei der zuständigen Regierung einzureichen. ²Die Auszahlung erfolgt über die Regierung. ³Die Regierung überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen. ⁴Die Verwendungsnachweise werden von der Regierung abschließend überprüft. ⁵Die Regierung wird dabei aktiv von den Trägern der Gründerzentren unterstützt.

13. Schlussvorschriften

13.1 Evaluation

¹Nach Abschluss der Förderungen soll im Rahmen einer externen Evaluation geprüft werden, ob die angestrebten Ziele erreicht werden/wurden. ²Hierbei sind unter anderem die Anzahl der Gründer, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze und die Auslastung der Gründerzentren sowie die Überlebensrate der Unternehmen nach Verlassen der Gründerzentren anzugeben.

13.2 Zusätzliche Prüfung

Der Bayerische Oberste Rechnungshof gemäß Art. 91 BayHO, das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und die zuständigen Regierungen sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern bzw. Betreibern zusätzlich zu prüfen.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

787-L

**Richtlinie
für die Teilnahme an der Qualitätsregelung
„Geprüfte Qualität“
(Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 12. November 2015, Az. M1-3180-1/410**

1. Allgemeines

¹Die stufenübergreifende Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ für Produkte der Land- und Ernährungswirtschaft verknüpft Leistungsinhalte, die deutlich über den gesetzlichen Standards liegen, mit der Herkunft einer bestimmten Region oder eines Landes (z. B. Bayern). ²Durch die Einbindung aller Stufen der Lebensmittelkette, von der Futtermittelherstellung über die landwirtschaftliche Erzeugung, die Lebensmittelbe- und -verarbeitung bis zum Handel, wird zudem eine transparente Produktion sowie eine Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel vom Feld und Stall bis zur Ladentheke sichergestellt. ³Teilnehmer können Organisationen, Zusammenschlüsse und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, des Handels sowie Endverkaufsbetriebe aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche die Bestimmungen der nachstehenden Richtlinie einhalten.

2. Zeichenträger

¹Träger des Zeichens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in 80539 München, Ludwigstraße 2. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Lizenzvergabe.

3. Aufgaben des Zeichenträgers

¹Der Zeichenträger wird im Rahmen von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (Förderung von Qualität und Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse) tätig. ²Ziel ist es, landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Produkte von hoher gesicherter Qualität herzustellen, zu sichern und zu vermarkten.

4. Gestaltung und Zweck des Zeichens**4.1 Form des Zeichens**

¹Das Zeichen hat eine ovale Form mit geraden senkrechten Seiten. ²Das innere Feld des Zeichens besteht aus je einem Halbkreis im oberen und im unteren Drittel, der mittlere Teil hat die Form eines Rechtecks. ³Der obere Halbkreis enthält in der inneren Rundung den Eintrag „GEPRÜFTE“; in der oben, außen liegenden Rundung ebenfalls als umlaufender Schriftzug „Verliehen durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“. ⁴Im Mittelteil steht der Schriftzug „Qualität“. ⁵Der untere Halbkreis enthält von seiner oberen Begrenzung nach unten verlaufend die Regions- bzw. Landesfarben, z. B.

für Bayern ein Rautenmuster. ⁶In der unten innenliegenden Rundung erscheint der umlaufende Schriftzug der Region oder des Landes (z. B. Bayern, Deutschland oder Europäische Union); in der unten, außen liegenden Rundung ebenfalls als umlaufender Schriftzug „Garantierte Herkunft“. ⁷Die Ausführung des Zeichens ist in blauer Farbe (RAL Nr. 5012) gehalten. ⁸Die Schriften „GEPRÜFTE“, „Qualität“ und „Bayern“ sind schwarz. ⁹Im unteren Halbkreis hat das Emblem die bayerischen Landesfarben (RAL Nr. 5012). ¹⁰Das gesamte Zeichen kann auch in schwarzer Farbe ausgeführt sein.

4.2 Zweck des Zeichens

Das Zeichen hat den Zweck, Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft des jeweiligen Herkunftsgebietes zu kennzeichnen, die

- den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsnormen genügen und zusätzliche Qualitätsmerkmale aufweisen oder
- soweit gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsnormen nicht gelten, besondere Qualitätsmerkmale erfüllen.

5. Kreis der Nutzungsberechtigten

¹Der Zeichenträger vergibt die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Durchführung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Prüfungen gewährleisten können (Lizenznehmer). ²Diese Richtlinie ist Bestandteil des Lizenzvertrags. ³Das Recht zur Führung des Zeichens wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Lizenznehmer an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, der Endverkaufsbetriebe sowie des Handels verliehen (Zeichennutzer).

6. Produktspezifische Qualitäts- und Prüfbestimmungen

6.1 ¹Die jeweiligen produktspezifischen Qualitäts- und Prüfbestimmungen werden vom Lizenznehmer im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihm bestimmten Behörden und unter Beteiligung der betroffenen Verbände, Organisationen usw. erarbeitet und veränderten Erfordernissen angepasst. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, wenn dies aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Sicherstellung der Zwecksetzung des Zeichens gemäß Nr. 4.2 erforderlich erscheint, eine Überprüfung und Überarbeitung der betreffenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen verlangen.

6.2 ¹Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen treten nach der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erteilenden Genehmigung in Kraft und werden auf der Internetseite <http://www.stmelf.bayern.de/markt/003476/> veröffentlicht. ²Dabei wird auch geregelt, wer die Kosten der im Zusammenhang mit der Verleihung, Ausübung und Entziehung des Zeichennutzungsrechts durchgeführten Prüfungen und Betriebsbesichtigungen zu tragen hat.

6.3 ¹Die Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie existierenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen ist nicht abschließend. ²Bei Bedarf kann diese unter Berücksichtigung der Ausführungen in Nr. 6.1 erweitert werden.

7. Nutzungsbedingungen

7.1 Die Zeichennutzer dürfen das Zeichen nur für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft verwenden, die in dieser Richtlinie aufgeführt sind.

7.2 Das Recht zur Führung des Zeichens ist nach dieser Richtlinie zu verleihen und auszuüben.

8. Rechte und Pflichten der Beteiligten

8.1 Die Zeichennutzer haben bei Verwendung des Zeichens für die Erfüllung der Qualitätsbestimmungen gemäß Nr. 4.2 sowie der Herkunft der gekennzeichneten Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt der Zeichengebung einzustehen.

8.2 ¹Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Bedingungen für die Nutzung des Zeichens zu überwachen oder überwachen zu lassen, gegen widerrechtliche Nutzung sowie sonstige Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichens und des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Außenstehende zum Schutz des Zeichens einzuschreiten und Missbrauch nach Maßgabe der Nrn. 10 bis 15 zu ahnden. ²Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber für die Durchsetzung dieser Richtlinie, insbesondere die strikte Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Richtlinie sowie für die Durchführung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen, Kontrollen und Prüfungen, unabhängig davon, ob er sich hierzu weiterer Prüfeinrichtungen bedient oder diese selbst durchführt, unmittelbar selbst einzustehen. ³Die eingesetzten Zertifizierungsstellen müssen nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 akkreditiert sein.

8.3 ¹Ist der Lizenznehmer ein Interessensverband des Wirtschaftssektors, dem die Zeichennutzer, mit denen er in einem Nutzungsvertragsverhältnis steht, angehören oder besteht in anderer Weise ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Zeichennutzern, muss er die Prüfungen durch eine neutrale Prüfeinrichtung durchführen lassen. ²Die Prüfeinrichtung muss nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 als Zertifizierungsstelle akkreditiert sein. ³Die Prüfeinrichtung muss von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch diese staatliche Stelle.

8.4 ¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Nutzung und den Schutz des Zeichens sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch den Lizenznehmer. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, beim Lizenznehmer oder den von ihm beauftragten Prüf- und Kontrolleinrichtungen die geeigneten und erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. ³Insbesondere sind

ihnen Einsicht in die über die Prüfungen und Kontrollen geführten Aufzeichnungen sowie auf Verlangen uneingeschränkter Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. ⁴Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen sind ferner berechtigt, eigene Kontrollen bei den Zeichennutzern sowie bei allen an der Erzeugung und Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Nr. 7.1 Beteiligten (sonstige Programmteilnehmer) durchzuführen. ⁵Sie haben dabei die gleichen, in diesen Richtlinien geregelten Kontrollrechte wie der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragten Prüf- und Kontrollstellen. ⁶Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen können verwertet werden. ⁷Der Lizenznehmer hat dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten halbjährlich über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen sowie die Art der Beanstandungen und verhängten Sanktionen in schriftlicher Form zu berichten.

9. Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, so gilt Folgendes:

9.1 Bei erstmaligem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird der Lizenznehmer, soweit er dies zu vertreten hat, verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß wird eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 25 000 Euro fällig.

9.2 Bei erneutem oder erstmalig schwerwiegendem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird dem Lizenznehmer die Lizenz entzogen.

9.3 ¹Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Lizenznehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zulassung vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. ²Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Lizenznehmer gemäß Nrn. 9.1 und 9.2 verfahren. ³Nur wenn Gründe vorliegen, die der Lizenznehmer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

9.4 Die Entscheidungen über die Maßnahmen nach den Nrn. 9.1 bis 9.3 werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getroffen.

9.5 Für Nachkontrollen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, hat grundsätzlich der Lizenznehmer die Kosten zu tragen.

10. Verleihung des Zeichennutzungsrechts

10.1 Die Verleihung des Zeichennutzungsrechts setzt voraus, dass für die betreffende Erzeugnisgruppe Qualitäts- und Prüfbestimmungen gelten.

10.2 ¹Der Lizenznehmer gemäß Nr. 5 verleiht auf Antrag und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der auf ihrer Grundlage erarbeiteten Qualitäts- und Prüfbestimmungen für das jeweilige Produkt das Recht zur Nutzung des Zeichens. ²Er verleiht das Zeichennutzungsrecht an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, an Endverkaufsbetriebe sowie an den Handel (Antragsberechtigte). ³Der

Zeichennutzer hat für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Richtlinie sowie der jeweiligen Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzustehen.⁴Der Lizenznehmer oder seine Beauftragten prüfen insbesondere die Erfüllung dieser Richtlinie und der jeweiligen Qualitäts- und Prüfbestimmungen.

10.3 ¹Der Antragsberechtigte gemäß Nr. 10.2 hat den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Zeichennutzung an den Lizenznehmer zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- Angaben über die Erzeugnisse, für die der Antragsteller das Zeichen benutzen will,
- eine rechtsgültig unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß der **Anlage** zu dieser Richtlinie.

10.4 ¹Die erstmals vor Verleihung des Zeichennutzungsrechts vorzunehmende Prüfung der Erzeugnisse des Antragstellers auf Erfüllung der Qualitätsbestimmungen im Sinne von Nr. 10.2 Satz 3 führt der Lizenznehmer selbst oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle durch. ²Gleichzeitig hat der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen und diese zu dokumentieren sowie die Eignung des Betriebs für die Zeichennutzung festzustellen.

10.5 ¹Wenn der Antragsteller die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen gemäß Nr. 6 erfüllt, wird ihm die Verleihung des Zeichennutzungsrechts mit einem Zertifikat bestätigt. ²Eine Zurückstellung seines Antrags wird dem Antragsteller mit den Gründen schriftlich mitgeteilt, damit er die Ursachen der Zurückstellung beseitigen kann.

11. Nutzung des Zeichens

11.1 Der Inhaber des Zeichennutzungsrechts darf das Zeichen nur für diejenigen seiner Erzeugnisse verwenden, für die es ihm verliehen worden ist.

11.2 Das Zeichen ist nur in der vorgeschriebenen Gestaltung zu führen.

11.3 Der Lizenznehmer stellt dem Nutzungsberechtigten das Zeichen in der durch Nr. 4.1 vorgegebenen Form zur Nutzung zur Verfügung.

11.4 Um Zeichenmissbrauch zu verhindern, kann der Lizenznehmer, auch für die Verwendung des Zeichens in der Werbung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen usw., ergänzende Nutzungsregelungen treffen.

12. Überwachung und Kontrolle

12.1 ¹Jeder Inhaber des Zeichennutzungsrechts hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dafür einstehen zu können, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ entsprechen. ²Erforderlich sind insbesondere jährliche betriebliche Eigenprüfungen, über die Aufzeichnungen zu führen sind.

12.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung des Zeichens in geeigneter Weise zu prüfen.

12.3 ¹Die Prüfungen nehmen der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle gemäß den Nrn. 8.2 und 8.3 vor. ²Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und dem Zeichennutzer im Ergebnis zu übermitteln. ³Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“, kann der Zeichennutzer eine Wiederholungsprüfung verlangen. ⁴Die Kosten trägt der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat.

12.4 ¹Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet im Betrieb des Zeichennutzers. ²Der beauftragte Prüfer ist berechtigt, den Betrieb während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. ³Ihm ist der uneingeschränkte Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. ⁴Er hat Einsicht in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen sowie in Unterlagen über die Herkunft der Erzeugnisse zu nehmen.

12.5 ¹Vom Prüfer nach seiner Wahl in angemessenem Umfang als Prüfstücke entnommene Proben sind kostenfrei zu überlassen. ²Der Prüfer ist berechtigt, abgepackte Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse zum Zweck der Prüfung zu zerlegen.

12.6 ¹Die gezogenen Proben können auch außerhalb des Betriebs geprüft werden. ²In diesem Fall hat der Prüfer die entnommenen Prüfstücke bei der Entnahme eindeutig zu kennzeichnen und auf Verlangen des Zeichennutzers eine gesicherte Gegenprobe zurückzulassen.

12.7 Gegenstand der Prüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse des Zeichennutzers sein.

12.8 Die eigene Verantwortung des Zeichennutzers gemäß Nr. 12.1 schließt eine Haftung des Zeichenträgers oder des Lizenznehmers oder ihrer Beauftragten für eine den Bestimmungen entsprechende Herstellung und die Beschaffenheit der Erzeugnisse des Zeichennutzers aus.

12.9 In den jeweiligen Qualitäts- und Prüfbestimmungen können noch weiter gehende und konkretere Regelungen hinsichtlich der Kontrollen festgelegt werden.

12.10 Die Überwachung des Zertifizierungs- und Kontrollwesens erfolgt nach Nr. 8.4.

13. Maßnahmen bei Verstößen

13.1 ¹Verstößt der Zeichennutzer gegen diese Richtlinie oder verweigert oder behindert er eine Überwachungsprüfung, kann der Lizenznehmer

- eine Belehrung und/oder eine Verwarnung aussprechen,
- für einen bestimmten Zeitraum vermehrte Überwachungsprüfungen oder betriebliche Eigenprüfungen anordnen,
- eine Vertragsstrafe festsetzen,
- das Zeichennutzungsrecht befristet oder dauernd entziehen.

²Die Maßnahmen sind in den jeweiligen Qualitäts- und Prüfbestimmungen im Einzelnen aufzuführen.

13.2 ¹Art und Schwere der Maßnahme richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. ²Im Falle der Beleh-

rung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel unverzüglich, spätestens in der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist, zu beseitigen.

- 13.3 ¹Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauernd entzogen werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Richtlinie verstoßen wurde. ²Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer

- das Zeichen missbräuchlich (entgegen Nr. 11) genutzt hat,
- die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
- durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.

- 13.4 ¹Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu der Beanstandung zu äußern. ²Wenn es der Schutz des Zeichens erfordert, kann die Zeichennutzung ohne vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagt werden.

- 13.5 ¹Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechts kann in der Regel frühestens nach einer Wartefrist von einem Jahr nach der Entziehung beantragt werden. ²Für die Wiederverleihung gelten die Bestimmungen der Nr. 10; der Lizenznehmer kann die Wiederverleihung von der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen abhängig machen.

- 13.6 Verzichtet der Zeichennutzer von sich aus auf das Zeichennutzungsrecht, so kann er erst nach einer Wartefrist von einem Jahr das Zeichennutzungsrecht wieder beantragen.

- 13.7 Aus dem Entzug des Zeichennutzungsrechts können Ansprüche gegen den Lizenznehmer oder dessen Beauftragte nicht hergeleitet werden.

14. Erlöschen des Zeichennutzungsrechts

- 14.1 ¹Außer im Falle des Entzugs wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen gemäß Nrn. 13.1 bis 13.3 endet das Zeichennutzungsrecht, wenn

- der Zeichennutzer schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet,
- der Lizenznehmer feststellt, dass der Nutzungsberechtigte das Zeichen innerhalb von zwölf Monaten nach der Verleihung nicht verwendet hat oder die Voraussetzungen für die Verleihung des Zeichennutzungsrechts nicht mehr gegeben sind,
- der Lizenznehmer das Nutzungsrecht wegen Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Unternehmens entzieht.

²Soweit ihre Anwendung in Betracht kommt, gelten die Bestimmungen der Nrn. 13.4 bis 13.6 entsprechend.

- 14.2 Der Zeichennutzer ist verpflichtet, bei Verlust des Zeichennutzungsrechts die in seinem Besitz befind-

lichen Kennzeichnungsmittel und die Zertifikate gemäß Nr. 10.5 ohne Anspruch auf Rückerstattung dem Lizenznehmer zurückzugeben. Dies gilt auch im Falle der Entziehung des Nutzungsrechtes nach Nr. 13.3.

15. Schutz des Zeichens durch den Zeichennutzer

Maßnahmen des Lizenznehmers zum Schutz des Zeichens lassen das Recht des Zeichennutzers unberührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines durch Zeichenverletzung unmittelbar entstandenen Schadens gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

16. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. November 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage

Verpflichtungserklärung

(zum Antrag des/der _____
auf Verleihung des Rechts zur Benutzung des Herkunftszeichens „Geprüfte Qualität“ für die Erzeugnisse/das Erzeugnis

_____)

Der Antragsteller erkennt die Bestimmungen der Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und der für die betreffende Erzeugnisgruppe geltenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen als verbindlich an.

Er verpflichtet sich hiermit insbesondere,

- die vor der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts durchzuführende Prüfung und Betriebsbesichtigung gemäß Nr. 10.4 der Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ vornehmen zu lassen,
- nach der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts die verpflichtenden Bestimmungen der Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen und gegebenenfalls ergänzender Benutzungsregelungen einzuhalten sowie etwaige besondere Auflagen zu erfüllen,
- die veranlassten Maßnahmen der Qualitätsüberwachung durchführen zu lassen und zu unterstützen sowie getroffene und überprüfte Feststellungen nach Maßgabe des Programms „Geprüfte Qualität“ anzuerkennen.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

787-L

**Richtlinie zur Förderung
der obligatorischen Kontrollen im Rahmen
der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“
(Kontrollförderungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 12. November 2015, Az. M1-3180-1/411

1. Rechtliche Grundlagen**1.1 Beihilferechtliche Grundlage**

Die Beihilfen sind nach Art. 20 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

1.2 Landesrechtliche Grundlagen

¹Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. ³Es gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sowie das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz.

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken und einen wirksamen Beitrag zur Förderung der Qualitätsproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Vertrauensbildung beim Verbraucher leisten.

3. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden obligatorische Kontrollen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ durch akkreditierte Zertifizierungsstellen. ²Diese obligatorischen Kontrollen umfassen eine Eingangskontrolle sowie maximal drei Folgekontrollen auf der Grundlage der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“.

4. Begünstigte

¹Begünstigte sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern, deren Betrieb ein KMU-Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ist und die an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ teilnehmen. ²Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission befinden,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich

der Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Durchführung der obligatorischen Kontrollen gewährleisten (Lizenznehmer) und mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Zeichenträger einen entsprechenden Lizenzvertrag abgeschlossen haben. ²Die Lizenznehmer müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie für die Finanzierung der obligatorischen Kontrollen zu verwenden und in Form von verbilligten Dienstleistungen an die Begünstigten weiterzugeben.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten, die obligatorischen Kontrollen zur Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

6.2 ¹Die Prüfungen müssen durch eine neutrale Prüfeinrichtung durchgeführt werden. ²Die Prüfeinrichtung muss nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 als Zertifizierungsstelle akkreditiert sein. ³Die Prüfeinrichtung muss von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch diese staatliche Stelle.

6.3 ¹Die Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass der Begünstigte von der für die Kontrollmaßnahme zuständigen Stelle eine Konformitätsbescheinigung erhalten hat, die bestätigt, dass die betreffende obligatorische Kontrolle erfolgreich durchgeführt wurde. ²Details zu Prüfhäufigkeit und Erfüllung der Prüfkriterien sind in den produktspezifischen Prüfberichten geregelt.

7. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass

- die obligatorischen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ eingehalten wird und
- die eingesetzten Zertifizierungsstellen nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

8. Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung erfolgt in Form von bezuschussten Dienstleistungen, d. h. die Beihilfe umfasst keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger, sondern wird den für die Kontrollmaßnahmen zuständigen Stellen (Lizenznehmer) bezahlt. ²Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. ³Die Mehrwertsteuer ist von der Förderung ausgenommen. ⁴Der maximale Fördersatz beträgt für die

- erste obligatorische Kontrolle bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 180 Euro,
- zweite obligatorische Kontrolle bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 135 Euro,

- dritte obligatorische Kontrolle bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 113 Euro,
- vierte obligatorische Kontrolle bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 90 Euro.

⁵Begünstigte, die bereits an der von der EU-Kommission notifizierten Beihilferegelung „Geprüfte Qualität“ teilgenommen haben, müssen die in diesem Rahmen von neutralen Prüfstellen bereits durchgeführten Kontrollen berücksichtigen lassen.

9. Verpflichtungen des Begünstigten

9.1 Der Begünstigte ist verpflichtet, die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof zuzulassen.

9.2 ¹Für jeden Produktbereich, der im Rahmen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ berücksichtigt ist, sind vom Begünstigten spezifische Kriterien einzuhalten, die den Produktionsprozess und/oder die Produktqualität regeln. ²Diese sind in den jeweiligen produktspezifischen Qualitäts- und Prüfbestimmungen gemäß Nr. 6 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ geregelt. ³Nachfolgend aufgeführte Kriterien gehen hierbei über die rechtlichen Grundlagen hinaus:

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Tierische Produktbereiche	
Eier	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschließlich Boden- und Freilandhaltung - Einsatz von NSP-Enzymen bei der Verfütterung von Triticale, Roggen oder Gerste an Legehennen - Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Futtermittel - Luftkammerhöhe maximal 4 mm - Maximal 3 % Schmutz- und Knickeier-Anteil (maximal 11 Stück im 360er Gebinde) - Gewichtsklassen XL, L und M - Mindestanforderungen an die Eiklarqualität: Median der Gallertartigkeit des Eiklars bei frischen Eiern mindestens 70 Haugh Units
Gehegewild/ Fleisch von Gehegewild	<ul style="list-style-type: none"> - Gehegewild ist ganzjährig im Gehege zu halten - Nur Jungtiere bis zu einem Alter von 22 Monaten - Grundsätzliches Verbot der Pestizidanwendung im Gehege - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Honig	<ul style="list-style-type: none"> - Wassergehalt maximal 18 % (Heidehonig maximal 21,4 %) - Enzym Invertase: Mindestaktivität 64 U/kg, Honige mit natürlicher Enzymschwäche Mindestaktivität von 45 U/kg (Voraussetzung: HMF-Gehalt höchstens 5 mg/kg) - Ergänzende HMF-Untersuchung bei Invertase-Werten zwischen 64 und 45 U/kg (insbesondere bei Honigtau-honigen) - HMF-Gehalt: Honig allgemein maximal 15 mg/kg, natürlich enzym-schwache Honige 5 mg/kg, Beanstandung von Honigen über 15 mg/kg, auch wenn Invertaseaktivität über 64 U/kg liegt
Kälber/ Kalb-fleisch	<ul style="list-style-type: none"> - Transportzeiten nach Beladung maximal 4 Stunden (gesamt, nicht pro Tag) - Kein Anzeichen von DFD-Fleisch - pH-24-Wert < 6,0 (pH-Messung am Schlachtkörper nach 24 Stunden) - Einbindung der Futtermittel in das Qualitätssicherungssystem - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Lämmer/ Lamm-fleisch	<ul style="list-style-type: none"> - Transportzeiten nach Beladung maximal 4 Stunden (gesamt, nicht pro Tag) - Schlachalter der Lämmer maximal 9 Monate - pH-24-Wert < 6,0 (pH-Messung am Schlachtkörper nach 24 Stunden) - Lagerdauer bei vakuumverpackter Ware maximal 6 Wochen - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Masthähnchen/ Masthähnchen-fleisch und Puten/ Puten-fleisch	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Mischfuttermittel - 10 % Beifütterung von Ganzkörnerweizen im Durchschnitt der Produktion - Rohproteinarme Futtermischung (RAM-Futter) mit Zusatz von Phytase und mindestens zwei essentiellen Aminosäuren - Maximal zulässige Aufstallungsdichte 5 % unter den freiwilligen bundeseinheitlichen Eckwerten bei Puten, zusätzliche Zwangslüftung bei Puten in Offenställen - Mindestens 7 Tage Serviceperioden zwischen zwei Mastdurchgängen - Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard	Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 90 % S-Klasse-Milch nach § 3 Abs. 3 Milch-Güteverordnung – Regelmäßige Untersuchung der Anlieferungsmilch auf Gehalt an Aflatoxin M1, Grenzwert liegt bei 10 ng/kg Milch – Aflatoxin B1: 0,001 mg/kg Futtermittel – Dioxine: 0,1 bis 0,4 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg – PCB: 0,005 mg je Kongener/kg 	Brot und Kleingebäck	<ul style="list-style-type: none"> – Bewertung der Backwaren anhand des DLG-Prüfschemas mindestens mit Kennzahl 4,0 oder Bestehen der DLG-Prüfung mit Auszeichnung
Rinder/Rindfleisch	<ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Klauengesundheit – Beobachtung von Verhaltensauffälligkeiten – Transportzeit nach Beladung maximal 4 Stunden (gesamt, nicht pro Tag) – Anwendung von innovativen Schlachttechniken – Ausschluss von DFD-Fleisch – pH-24-Wert < 6,0 (pH-Messung am Schlachtkörper nach 24 Stunden) – Lagerdauer bei vakuumverpackter Ware maximal 6 Wochen – Einbindung der Futtermittel in das Qualitätssicherungssystem – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg) 	Brotgetreide	<ul style="list-style-type: none"> – Weizen: <ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein 12,5 % • Sedimentationswert 30 • Fallzahl 230 sec. – Roggen: <ul style="list-style-type: none"> • Amyloeinheiten 250 • Verkleisterungstemperatur 63 °C • Höchstanteil an Mutterkorn 0,05 % – Dinkel: <ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein 12,5 % • Fallzahl 230 sec. – Gerste: <ul style="list-style-type: none"> • Schälheusbeute 65 % • Hektolitergewicht 65 kg • kein sichtbarer Auswuchs – Hafer: <ul style="list-style-type: none"> • Hektolitergewicht 65 kg • kein sichtbarer Auswuchs – Emmer: <ul style="list-style-type: none"> • kein sichtbarer Auswuchs – Einkorn: <ul style="list-style-type: none"> kein sichtbarer Auswuchs – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Schweine/Schweinefleisch	<ul style="list-style-type: none"> – Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Mischfuttermittel ab 40 kg – Verbot der Verfütterung von Fischöl bei Mastschweinen – Transportzeit nach Beladung maximal 4 Stunden (gesamt, nicht pro Tag) – pH-1-Wert im Kotelett von mindestens 5,8 (gemessen ca. 45 Minuten nach dem Schlachten) oder mit einer vergleichbaren Methode (z. B. Leitfähigkeit oder Reflexionswert) – Magerfleischanteil im Schlachtkörper > 50 % – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg) 	Feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven	<ul style="list-style-type: none"> – Höchstnitratgehalte: <ul style="list-style-type: none"> • Möhren: < 250 mg • Grüne Bohnen: < 400 mg • Knollensellerie: < 1.000 mg • Kohllarten: < 1.000 mg darunter Weißkraut: < 1.750 mg • Rote Beete: < 2.500 mg – Sicherstellung einer unmittelbaren Verarbeitung bzw. einer geeigneten Zwischenlagerung: Grobgemüse und Spargel 2 °C bis 12 °C, Fruchtgemüse (ohne grüne Bohnen und Erbsen) 5 °C bis 10 °C
Pflanzliche Produktbereiche			
Bier	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestwerte Braugetreide <ul style="list-style-type: none"> • OTA: < 3,0 g/kg • DON: < 500 g/kg – Mindestwerte Hopfen: <ul style="list-style-type: none"> • Wassergehalt: maximal 11,5 % • Blatt- und Stängelanteil sowie Hopfenabfall: maximal 2,39 % • Doldenblätter – Mindestwerte Malz: <ul style="list-style-type: none"> • Wassergehalt: maximal 5,0 % • Extraktgehalt: > 80,5 % • Mürbigkeit: > 80,0 % • Ganzglasigkeit: < 3,0 % – GQ-Bier muss nach dem Bayerischen Reinheitsgebot von 1516 gebraut werden 		

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Gemüse einschließlich Salate	<ul style="list-style-type: none"> – Höchstnitratgehalt: <ul style="list-style-type: none"> • Kohl: < 800 mg/kg • Blattsalate Freiland: < 1.750 mg/kg • Rote Beete: < 2.000 mg/kg • Blattsalate geschützter Anbau: < 2.500 mg/kg – Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Obst in einem geeigneten Temperaturbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Fruchtgemüse ohne grüne Bohnen und Erbsen: 7 °C bis 12 °C • Salate, Spargel und Zuchtpilze: 2 °C bis 7 °C • Grobgemüse und Rettiche: 2 °C bis 12 °C – Sicherstellung der Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe – Zuchtpilze der Gattung Agaricus sind nach der UNECE-Norm FFV 24 „Cultivated Mushrooms (Agaricus)“ aufzubereiten – Zuchtpilze der Gattung „Pleurotus“ müssen einlagig gelegt angeboten werden – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Kern- und Steinobst	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestzuckergehalte <ul style="list-style-type: none"> • Äpfel: 12° Brix • Birnen: 12° Brix • Pflaumen: 13° Brix • Sauerkirschen: 13° Brix • Süßkirschen: 14° Brix – Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Gemüse in einem optimierten Temperaturbereich zwischen 0 °C bis 8 °C – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Mehl und andere Mahl-erzeug-nisse	<ul style="list-style-type: none"> – Weizenmehl: <ul style="list-style-type: none"> • Fallzahl 230 sec. (Mindestwert) – Roggenmehl: <ul style="list-style-type: none"> • Amyloeinheiten 250 (Mindestwert) • Fallzahl 120 sec. (Mindestwert) • Verkleisterungstemperatur 63 °C (Mindestwert) – Dinkelmehl: <ul style="list-style-type: none"> • Fallzahl 230 sec. (Mindestwert)
Nudeln	<ul style="list-style-type: none"> – Restfeuchte: maximal 13,0 % – Nährwerte durchschnittlich pro 100 g rohe Teigware: <ul style="list-style-type: none"> • Nudel aus Hartweizen: <ol style="list-style-type: none"> a) Brennwert: 1.483 kJ (348 kcal) b) Protein (N x 6,25): 13,1 g c) Kohlenhydrate: 71,5 g d) Fett: 1,2 g • Nudel aus Dinkelmehl: <ol style="list-style-type: none"> a) Brennwert: 1.591 kJ (400 kcal) b) Protein (N x 6,25): 15,0 g c) Kohlenhydrate: 71,5 g d) Fett: 3,5 g

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Obstbrände/andere Spirituosen	<ul style="list-style-type: none"> – Gehalt an Ethylcarbamat maximal 0,8 mg/l – Folgende Maximalwerte dürfen im Destillat bzw. im fertigen Obstbrand nicht überschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> • 1-Propanol: 800 mg/100 ml • Reinalkohol 2-Butanol: 50 mg/100 ml • Reinalkohol 2-Propen-1-ol (Allylalkohol): 10 mg/100 ml Reinalkohol • Essigsäureethylester (Ethylacetat): 300 mg/100 ml Reinalkohol • Ethyllactat: 100 mg/100 ml Reinalkohol • Gesamtsäure, berechnet als Essigsäure: 100 mg/100 ml Reinalkohol
Raps-Speiseöl	<ul style="list-style-type: none"> – Geforderte Mindestwerte: <ul style="list-style-type: none"> • Säurezahl < 3,0 mg KOH/g Öl • Peroxidzahl < 5,0 mval O₂/kg Öl • Verunreinigungen < 0,05 % – Kaltpressung der Rapssaat bei maximal 40 °C und keine Raffination – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Saatgut	<ul style="list-style-type: none"> – Der Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten ist bei zertifiziertem Saatgut erster Generation wie bei zertifiziertem Saatgut zweiter Generation auf 5 Körner je 500 g beschränkt. – Der Spreuanteil ist auf 0,3 % begrenzt. – Bei gebeiztem Saatgut ist ein Beizgrad von 80 bis 125 % einzuhalten.
Speise- und Speisefrühkartoffeln	<ul style="list-style-type: none"> – Höchstnitratgehalt: 250 mg/kg Frischsubstanz – Mindeststärkegehalt: 10 % – Lagertemperatur zwischen 5 °C bis 8 °C – Umlagern, Sortieren und Waschen bei über 8 °C – Beschränkung der Gesamtmängel auf 6 % gemäß Berliner Vereinbarungen – Lichtgeschützte Lagerung – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Veredelungs-kartoffeln	<ul style="list-style-type: none"> – Höchstnitratgehalt: 250 mg/kg Frischsubstanz – Sachgerechte sowie lichtgeschützte Lagerung in einem geeigneten Temperaturbereich zwischen 4 °C und 8 °C – Aufbereitung (Umlagern, Sortieren und Waschen) in einem geeigneten Temperaturbereich über 8 °C – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)

⁴Weitere Produktbereiche werden bei Bedarf nach dem Verfahren gemäß Nr. 6 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ festgelegt.

- 10. Verfahren**
- 10.1 Verfahren für den Begünstigten
- 10.1.1 Antragstellung
- ¹Der Begünstigte hat die Teilnahme am Programm und die Förderung der obligatorischen Kontrollen vor Beginn der Maßnahme beim Zuwendungsempfänger schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens,
 - Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
 - die Kosten des Vorhabens,
 - Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung,
 - KMU-Erklärung,
 - UiS-Erklärung,
 - Erklärung Rückforderungsanordnung.
- 10.1.2 Entscheidung
- ¹Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme. ²Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind.
- 10.1.3 Abrechnung
- ¹Die Kosten für die erbrachten obligatorischen Kontrollen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. ²Der staatliche Zuschussanteil ist gesondert ausgewiesen und mindert diesen Rechnungsbetrag.
- 10.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger
- 10.2.1 Antragstellung
- ¹Der Zuwendungsempfänger stellt beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Bewilligungsbehörde bis zum 15. November einen Förderantrag, in welchem er den erwarteten Umfang getrennt nach Kontrollstufen, den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt. ²Soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt, darf der Zuwendungsempfänger nach Antragstellung in Ausnahme von Art. 44 BayHO mit den durchzuführenden obligatorischen Kontrollen beginnen.
- 10.2.2 Bewilligung
- ¹Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. ²Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 10.2.3 Verwendungsnachweis
- 10.2.3.1 Fristen
- Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. März des
- auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.
- 10.2.3.2 Inhalte
- ¹Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der beantragten obligatorischen Kontrollen zu erbringen. ²Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die einzelnen Kontrollstufen darzustellen. ³Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind entsprechend den Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen.
- 10.2.3.3 Prüfung von Unterlagen
- Der Zuwendungsempfänger hat
- Anträge der Begünstigten,
 - Protokolle der obligatorischen Kontrollen,
 - Rechnungen des Zuwendungsempfängers an den Begünstigten, Eigenanteil des Begünstigten,
 - Zahlungsfluss vom Zuwendungsempfänger an eine ggf. eingesetzte Zertifizierungsstelle
- der Bewilligungsbehörde auf Antrag vorzulegen bzw. für eine Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhalten.
- 10.2.3.4 Auszahlung
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt für die durchgeführten obligatorischen Kontrollen bis zur Höhe von maximal 80 % des jeweils förderfähigen Betrags auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.2.3.5 Prüfungsrecht
- Die Bewilligungsbehörde einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege, beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
- 10.3 Veröffentlichung
- Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:
- Kurzbeschreibung,
 - voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
 - Informationen gemäß Anhang III der Freistellungsverordnung für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.
- 11. Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen**
- Wird festgestellt, dass die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ vom Zuwendungs-

empfänger nicht eingehalten wird, so gilt Folgendes:

- 11.1 Bei erstmaligem Verstoß gegen die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ wird der Zuwendungsempfänger, soweit er dies zu vertreten hat, verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß wird eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 25 000 Euro fällig.
- 11.2 Bei erneutem oder erstmalig schwerwiegendem Verstoß gegen die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ wird dem Zuwendungsempfänger die Lizenz entzogen.
- 11.3 ¹Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ festgestellt und mit dem Zuwendungsempfänger Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zulassung vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. ²Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zuwendungsempfänger gemäß den Nrn. 11.1 und 11.2 verfahren. ³Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.
- 11.4 Die Entscheidungen über die Maßnahmen nach den Nrn. 11.1 bis 11.3 werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getroffen.
- 11.5 Für Nachkontrollen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, hat grundsätzlich der Zuwendungsempfänger die Kosten zu tragen.

12. Weiterleitung der Zuwendung

¹Werden die obligatorischen Kontrollen nicht vom Zuwendungsempfänger selbst, sondern von einer zertifizierten Kontrollstelle erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Förderbescheids eingehalten werden und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. ²Die Weiterleitung ist auf Anforderung dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachzuweisen.

13. Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

¹Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 führt der Zuwendungsempfänger ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. ²Wichtige einzelbetriebliche Prüfergebnisse sind in Form einer Excel-Liste zu speichern und mit den Förderakten zehn Jahre lang aufzubewahren. ³Die Prüfkriterien werden in einer Checkliste vorgegeben.

14. Sonstige Bestimmungen

¹Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. ²Abweichend von Nr. 6.3 ANBest-P

sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren. ³Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. November 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7904-L

Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2016)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. Dezember 2015, Az. F2-7752.3-1/111

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Förderfähige Maßnahmen
 - 2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen
 - 2.3 Nicht förderfähige Flächenanteile
 - 2.4 Förderunschädliche Maßnahmen
3. Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Zur Antragstellung Berechtigte
 - 3.2 Nicht Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Förderung
 - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Leistungen Dritter
 - 5.3 Höhe der Zuwendung
6. Mehrfachförderung
7. Sonstige Bestimmungen
 - 7.1 Rechtliche Bestimmungen
 - 7.2 Bindefrist
 - 7.3 Verzicht auf Rückforderungen
8. Verfahren
 - 8.1 Grundlagenermittlung

- 8.2 Antragstellung
- 8.3 Antragsprüfung
- 8.4 Maßnahmenbeginn
- 8.5 Wesentliche Änderungen an den Bewilligungsgrundlagen, Abstimmungsverfahren
- 8.6 Unwesentliche Änderungen an den Bewilligungsgrundlagen
- 8.7 Förderung von Mehrkosten
- 8.8 Änderungsbescheid
- 8.9 Vergabe, Baubeginnanzeige
- 8.10 Baustandsbericht und Verwendungsnachweis
- 8.11 Auszahlung der Fördermittel
- 8.12 Verlängerung des Maßnahmenzeitraums
- 8.13 Binde- und Aufbewahrungsfrist
- 8.14 Sanktionierung
- 8.15 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen
- 8.16 Subventionsbetrug
- 9. Schlussbestimmungen
- 9.1 Inkrafttreten
- 9.2 Außerkrafttreten
- 9.3 Übergangsvorschrift

1. Rechtsgrundlagen und Verwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind:

- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01),
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2014–2017 gemäß § 5 des GAK-Gesetzes,
- das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention),
- die Art. 1, 2, 14, 20, 21 und 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG),
- die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

1.2 Verwendungszweck

- 1.2.1 ¹Eine bedarfsgerechte forstliche Infrastruktur, insbesondere die Erschließung durch Wege, ist Voraussetzung für die Pflege und nachhaltige, möglichst naturnahe Nutzung der Wälder. ²Die Wege dienen einer gesicherten Versorgung mit dem Rohstoff Holz und unterstützen die Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum. ³Darüber hinaus erfüllen sie Gemeinwohlfunktionen (z. B. Erholungsfunktion für die Bevölkerung), ermöglichen die Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder, die Bekämpfung und Bewältigung von außergewöhnlichen Naturereignissen und Katastrophen sowie die zielgemäße Bewirtschaftung besonders erhaltenswerter historischer Betriebsformen. ⁴Gerade auch der Klimawandel und seine vielfältigen biotischen und abiotischen Auswirkungen auf die Wälder machen eine ausreichende Walderschließung für die Durchführung notwendiger Waldschutzmaßnahmen und den Aufbau zukunftsfähiger Waldbestände über Umbau bzw. Wiederaufforstungen unabdingbar.

- 1.2.2 ¹Bei der Bewilligung der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. ²Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Fördersätze und Zuschläge reduzieren oder streichen und Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

- 2.1.1 Der Neubau von forstlicher Infrastruktur sowie der Ausbau von forstlicher Infrastruktur, die bisher nicht oder nicht mehr den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entspricht, ist förderfähig (vgl. **Anlage**).

- 2.1.2 Die Grundinstandsetzung forstlicher Infrastruktur ist förderfähig (vgl. **Anlage**).

- 2.1.3 ¹In Zusammenhang mit den in den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 genannten Maßnahmen stehende, zwingend notwendige Maßnahmen und Leistungen (Veranlassungsprinzip) werden gefördert, soweit diese zur Erreichung des Verwendungszwecks sachlich notwendig und unmittelbar erforderlich sind. ²Erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der forstlichen Infrastrukturmaßnahmen.

2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können unbeachtlich Nr. 2.1 nicht gefördert werden:

- Trassenaufhiebe,
- grundsätzlich Wege oder Wegeteile mit Wegebefestigungen aus Asphalt, Beton oder Pflasterdecken, ausgenommen Anschlüsse an das öffentliche Straßen- und Wegenetz aufgrund behördlicher Vorgaben oder Sondergenehmigungen,
- Wege mit Recycling-Baustoffen, die nicht den Anforderungen des Merkblatts „Verwendung von Recycling-Baustoffen bei Maßnahmen im Rahmen der FORSTWEGR 2016“ entsprechen,
- Wege oder Wegeteile mit Bauschutt oder Schüttmaterial, das andere bedenkliche Stoffe enthält,
- Wege oder Wegeteile mit Baustoffen, die für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet sind,
- Wege oder Wegeteile, die gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, insbesondere nicht den Vorgaben von Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG entsprechen,
- Wege, die nach Abschluss der Baumaßnahme nicht den durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgegebenen Standards und Ausführungen entsprechen,
- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- Fuß-, Rad- und Reitwege,
- Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen und weitere, in ihrer Verkehrsbedeutung höherwertigere Klassen an Straßen,

- Maßnahmen zur Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- Vorhaben nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.2, die zu einer Wegedichte von schwerlastbefahreren Forstwegen über 45 Laufmeter/Hektar Waldfläche im Erschließungsgebiet führen oder die bereits eine Wegedichte von schwerlastbefahreren Forstwegen über 45 Laufmeter/Hektar Waldfläche im Erschließungsgebiet aufweisen (Ausnahmen können im Einzelfall durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigt werden),
- Projekte, die aus forstwirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich sind (besteht im Einzelfall erhebliches öffentliches Interesse an einem Projekt, weil durch dieses z. B. die Schutzwaldpflege und -sanierung ermöglicht wird, begründete besondere Belange des Boden-, Wasser- oder Naturschutzes zu berücksichtigen sind, eine zielgemäße Bewirtschaftung von Wald in besonderen historischen Betriebsformen, ein aufgrund von Klimaveränderungen notwendiger Waldumbau oder eine Wiederaufforstung nach Schadereignissen ermöglicht wird, können solche Projekte im Einzelfall mittels Ausnahme genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefördert werden).

2.3 Nicht förderfähige Flächenanteile

¹Nicht förderfähig ist die Erschließung von Flächen

- außerhalb Bayerns,
- des Bundes, der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet,
- die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- die sich im Eigentum oder Besitz eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinn von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01) befinden,
- deren Eigentümerinnen und Eigentümer oder Besitzerinnen und Besitzer, im Sinn von Randnummer 27 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01), eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten haben, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde,
- für die keine Beteiligtenenerklärung unterzeichnet wurde.

²Soweit eine Walderschließungswirkung für diese nicht förderfähigen Grundstücke vorliegt, sind bei Vorhaben in Gemengelage die nicht förderfähigen Grundstücke anteilig in Abzug zu bringen. ³Förderfähig sind jedoch die Zufahrt/Überfahrt und damit zusammenhängende Maßnahmen auf nicht förderfähigen Grundstücken, wenn für diese Grundstücke keine Walderschließungswirkung durch das geplante Projekt vorliegt oder sie bereits anderweitig ausreichend erschlossen sind.

2.4 Förderunschädliche Maßnahmen

¹In begründeten Ausnahmefällen können Befestigungen von Steilstücken mit Asphalt, Beton oder Pflasterdecken zur Vermeidung von Erosionsschäden durchgeführt werden. ²Die anteiligen Ausgaben sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zur Antragstellung Berechtigte

3.1.1 ¹Zum Stellen eines Antrags auf Zuwendungen für forstliche Infrastrukturprojekte sind berechtigt:

- Eigentümerinnen und Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen,
- natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften als Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

²Zuwendungsempfänger müssen entweder selbst Eigentümerin oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümerinnen und Eigentümer vorlegen.

3.1.2 Berechtigt zur Antragstellung sind als Träger von gemeinschaftlichen Erschließungsmaßnahmen darüber hinaus:

- private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
- projektbezogene Gemeinschaften (z. B. Wegebauvereine), wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- Jagdgenossenschaften,
- kommunale und sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Teilnehmergeinschaften im Rahmen einer Waldflur- oder Flurbereinigung.

3.2 Nicht Antragsberechtigigte

Nicht antragsberechtigigt sind:

- Bund,
- Länder,
- Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder,
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01),
- Antragsteller im Sinn von Randnummer 27 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01), die eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten haben, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme nicht als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist oder nicht im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht. ²Es können nur Projekte gefördert werden, die nach den Grundlagen und Baustandards des Arbeitsblatts DWA-A 904 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), den verbindlichen ergänzenden Vorgaben sowie den Regelquerschnitten und dem Merkblatt zur Verwendung von Recyclingbaustoffen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der jeweils gültigen Fassung projektiert und ausgeführt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung gewährt; sie erfolgt als Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Leistungen Dritter

5.2.1 ¹Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- nachgewiesene Bauausgaben, Ausgaben für Planung, Voruntersuchung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe, Bauüberwachung und Baunebenkosten nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nrn. 5.2.2 und 5.2.3,
- Ausgaben für die Erkundung des Baugrunds,
- Ausgaben für Vermessungsarbeiten, soweit sie für die Grundlagenermittlung/Planung notwendig sind (z. B. Feststellen der Grundstücksgrenzen),
- Ausgaben für die Vermessung und Abmarkung der forstlichen Infrastruktur,
- Ausgaben für die Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen, soweit dies im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Rahmen dieser Förderrichtlinie erforderlich ist,
- Ausgaben zur dinglichen Absicherung von Dienstbarkeiten oder zur Sicherung der Benutzungs- und Durchfahrtsrechte (z. B. Notarleistungen und Grundbucheintragungen im Rahmen von Sammelintragungen),
- Ausgaben für behördliche Genehmigungsverfahren,
- Ausgaben zur Erfüllung von fachlichen Vorgaben,
- Ausgaben für die Wiederherstellung der durch den Baustellenverkehr beschädigten An- und Abfahrtswege,
- unbezahlte, nichtgewerbliche Arbeitsleistungen (ohne Umsatzsteuer) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der beteiligten Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer einschließlich Familienangehöriger (gegen geeigneten Nachweis sind bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmen, Maschinenringe oder bei der Durchführung von vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden, förderfähig; das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf dieser Basis pauschale Kostensätze festlegen),

– unbezahlte Leistungen (ohne Umsatzsteuer) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, von deren oder dessen Fachpersonal oder von fachlich qualifizierten Beteiligten zu den Bereichen Grundlagenermittlung, Planung einschließlich Abstecken und sonstiger vermessungstechnischer Leistungen, Bauentwurfserfertigung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe sowie forstfachliche Bauleitung (diese Leistungen sind bis zur Höhe der Kostensätze der Bayerischen Forstverwaltung zuwendungsfähig, wenn die oder der Leistungserbringer von der Ausbildung und Ausstattung her die beschriebenen Tätigkeiten durchführen kann und sie ohne Unterstützung des staatlichen forstfachlichen Personals erbringt),

– Sachleistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder von beteiligten Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzern gegen geeigneten Nachweis (Sachleistungen sind förderfähig bis zu 80 % des angemessenen Marktwertes ohne Umsatzsteuer),

– Ausgaben für notwendige Gutachten und Studien bei Erschließungsvorhaben, die aus fachlichen Gründen oder wegen behördlicher Anforderungen erforderlich sind, einschließlich der Ausgaben zur Begutachtung landschaftsökologischer Auswirkungen und der dazu notwendigen Ingenieur- und Gutachterkosten, soweit das Projekt zur Durchführung kommt.

²Soweit das Erschließungsvorhaben aufgrund der Ergebnisse der Gutachten und Studien, die infolge behördlicher Anforderungen erforderlich sind, vonseiten der zuständigen Behörden abgelehnt wird, sind diese Ausgaben gesondert förderfähig. ³Die Förderung beträgt in solchen Fällen grundsätzlich 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Bagatellgrenze der Förderung in solchen Fällen ungeachtet Nr. 5.3.8 bei 600 Euro liegt; die maximale Förderung beträgt 6 000 Euro.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Preisnachlässe, sonstige Vergünstigungen in Form von Sachspenden und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden oder nicht,
- Umsatzsteuer,
- Ausgaben für den Trassenaufhieb (der Trassenaufhieb umfasst das Aufarbeiten und Rücken des verwertbaren Holzes sowie das Herstellen von Hackschnitzeln zu Verwertungszwecken),
- Ausgaben für die Übernahme von Trägerschaften,
- Ausgaben für Grundstücksgeschäfte in Form von z. B. Grundstücksankäufen, Grundstückspacht, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Entschädigungszahlungen an Grundeigentümer, Benutzungsentgelte etc.,
- Kreditbeschaffungskosten und Erbbauzinsen,
- Ausgaben bzw. Ausgabenanteile, die Flächenanteilen oder Positionen im Erschließungsgebiet unter Nr. 2.3 oder 2.4 anteilig zuzurechnen sind.

5.2.3 ¹Der Wert von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen ist von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. ²Vorteile Dritter als Folge der Maßnahme sind durch Beiträge angemessen

sen zu berücksichtigen und ebenfalls in Abzug zu bringen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 ¹Die Grundförderung beträgt grundsätzlich 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben¹. ²Die Zuwendung wird in Prozent der förderfähigen Kosten von der Bewilligungsbehörde bemessen und festgesetzt. ³Der gesamte Prozentsatz der Zuwendung wird durch Summenbildung der Grundförderung mit den in Nr. 5.3.6 genannten Zuschlägen gebildet.

5.3.2 Treffen die Flächenzuschläge für

- Erschließungsflächen im „Alpenraum“ nach LEP,
- Erschließungsflächen des Bergwaldes ab 800 Meter über Normalnull,
- Schutzwaldflächen nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG und
- Reliefzuschlag für Erschließungsflächen in den forstlichen Wuchsgebieten 2 „Spessart-Odenwald“, 3 „Rhön“, 8 „Frankenwald, Fichtelgebirge, Steinwald“, 10 „Oberpfälzer Wald“ und 11 „Bayerischer Wald“

nur für Teilbereiche des Erschließungsgebiets zu, ist dies bei der Zuschlagsbemessung für das Gesamtprojekt auf Grundlage der Erschließungsfläche anteilig zu berücksichtigen.

5.3.3 ¹Ein Anreizflächenzuschlag wird für das gesamte förderfähige Erschließungsgebiet gewährt, wenn die Bestände im Erschließungsgebiet aufgrund des Klimawandels überwiegend als umbau- bzw. pflegedringlich einzustufen sind. ²Für die gutachterliche Feststellung der Umbau- bzw. Pflegedringlichkeit durch die Bewilligungsbehörde sind ausschließlich förderfähige Flächenanteile im Erschließungsgebiet heranzuziehen.

5.3.4 Soweit für einen Erschließungsflächenanteil oder für die gesamte Erschließungsfläche mehrere Flächenzuschlagsmerkmale nach Nrn. 5.3.2 und 5.3.3 zutreffen, darf dieser Fläche nur ein Flächenzuschlag zugerechnet werden.

5.3.5 Der Projektzuschlag ist mit jedem beliebigen Flächenzuschlag kombinierbar.

5.3.6 Die Zuschläge werden bis zu folgenden Förderhöchst-sätzen gewährt:

Zuschlagsbeschreibung	Zuschlag ²	Förderhöchst-satz ²
Projektzuschlag: – für schwierige Projektbedingungen – für kostenerhöhende Projektauflagen	Bis zu 10 % für die <u>gesamte</u> Erschließungsfläche bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2	bis 70 %

Zuschlagsbeschreibung	Zuschlag ²	Förderhöchst-satz ²
Flächenzuschläge: Zuschlag für im Erschließungsgebiet liegende – Erschließungsflächen im „Alpenraum“ nach LEP oder – Erschließungsflächen im Bergwald ab 800 Meter über Normalnull oder – Schutzwaldflächen nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG	20% für den <u>zutreffenden</u> Erschließungsflächenanteil bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2	80%
– Anreizflächenzuschlag soweit im Erschließungsgebiet überwiegend wegen Klimawandels umbau- bzw. pflegedringliche Bestände stocken	10% für das <u>gesamte</u> Erschließungsgebiet bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2	70%
– Reliefzuschlag für Erschließungsflächen in den forstlichen Wuchsgebieten 2 „Spessart-Odenwald“, 3 „Rhön“, 8 „Frankenwald, Fichtelgebirge, Steinwald“, 10 „Oberpfälzer Wald“ und 11 „Bayerischer Wald“	10% für den <u>zutreffenden</u> Erschließungsflächenanteil bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2	70%
Bei Kombination von Projekt- und Flächenzuschlag		90%

5.3.7 ¹Betriebe mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1000 Hektar in Bayern erhalten als Zuwendung nur 60 % der Grundförderung und 60 % der jeweiligen Zuschläge für diese Flächen, auch wenn die Maßnahme als Gemeinschaftsprojekt durchgeführt wird. ²Dies gilt nicht, wenn altrechtliche Waldkorporationen und Waldgenossenschaften Anteile an Betrieben in Bayern mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1000 Hektar haben.

5.3.8 ¹Anträge auf Projekte mit Gesamtbauausgaben inklusive Mehrwertsteuer unter 2500 Euro je Antrag und Erschließungsgebiet (Bagatellgrenze) sind grundsätzlich nicht förderfähig. ²In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Abweichung von der Bagatellgrenze zulassen.

5.3.9 Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Grundförderung reduzieren, Zuschläge reduzieren oder streichen und Maßnahmen oder Teile davon aussetzen.

6. Mehrfachförderung

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht. ²Bei Einsatz anderer staatlicher Mittel (inklusive Mittel des Bundes und der EU) darf die Gesamtsumme der Zuschüsse 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

1 Vgl. Förderobergrenze gemäß Nr. 5.3.7.
2 Vgl. Förderobergrenze gemäß Nr. 5.3.7.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Rechtliche Bestimmungen

¹Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ²Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ³Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁴Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Falle einer Kofinanzierung mit Bundesmitteln auch den Organen des Bundes zu.

7.2 Bindefrist

Die zeitliche Bindung des Zweckes nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstige mit der Maßnahme verbundene Verpflichtungen enden fünf Jahre nach endgültiger Abnahme durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

7.3 Verzicht auf Rückforderungen

¹Von einer Rückforderung kann grundsätzlich abgesehen werden, wenn:

- die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Hochwasser, Erdbeben etc.) vernichtet wurde,
- der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nachweislich eine erneute Investition in die Fördermaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und sie oder er für das Nichterreichen des Förderzieles nicht verantwortlich ist (z. B. unvorhersehbare geologische Untergrundbedingungen in Form von Quellen, Fließböden etc.).

²Die Entscheidung obliegt der Bewilligungsbehörde.

8. Verfahren

8.1 Grundlagenermittlung

¹Bei geplanten Maßnahmen zur Förderung der forstlichen Infrastruktur berät das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten potenzielle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und nimmt an Besprechungen und Ortsterminen mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange teil. ²Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller holt erforderlichenfalls Stellungnahmen und öffentlich-rechtliche Erlaubnisse der Träger öffentlicher Belange ein. ³Insbesondere sind folgende Träger öffentlicher Belange bei Erschließungsvorhaben zu beteiligen:

- grundsätzlich das Amt für Ländliche Entwicklung,
- die zuständige Gemeinde, soweit diese nicht selbst Antragstellerin ist,
- die jeweils zuständige Naturschutzbehörde, wenn Belange des Naturschutzes berührt sind (z. B. Natura 2000),
- das Wasserwirtschaftsamt, wenn wasserwirtschaftliche Belange berührt sind (z. B. bei Projekten im Einzugsbereich von Wildbächen),

- die Straßenbaubehörde bei Einmündungen der geplanten forstlichen Infrastrukturmaßnahme in öffentliche Straßen,
- die Kreisverwaltungsbehörde bei baurechtlichen und wasserrechtlichen Zuständigkeiten,
- die höhere Landesplanungsbehörde, wenn das Vorhaben in den Zonen B oder C des Alpenplans im Sinn des LEP liegt,
- das Landesamt für Denkmalpflege, falls Boden- oder Baudenkmäler von der geplanten forstlichen Infrastrukturmaßnahme betroffen sind,
- die zuständigen Stellen der Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit erforderlich.

⁴Den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ist eine Erläuterung des Bauvorhabens (Erläuterungsbericht) mit Lageplan, Übersichtslageplan und Regelquerschnitt zuzuleiten. ⁵Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil des Bauentwurfs und sind vom Bauentwurf fertiger in der Planung zu berücksichtigen. ⁶Sie finden, soweit einschlägig, auch Eingang in die Leistungsbeschreibung und sind bei der Bauausführung zu beachten. ⁷Von Auflagen von Fachbehörden darf ohne deren Einverständnis nicht abgewichen werden. ⁸Bei Rückwegen, Grundinstandsetzungsmaßnahmen und bei separat geförderten Maßnahmen (Anlagen, Bauwerke, Einrichtungen, Ausstattungen und Holzlagerplätze) sind die oben genannten Träger öffentlicher Belange nur insoweit zu beteiligen, als dies rechtlich geboten und fachlich notwendig ist oder deren Zuständigkeitsbereiche unmittelbar betroffen sind. ⁹Amtsintern ist am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ferner die Zulässigkeit der Maßnahme gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 10 BayWaldG zu bewerten und, soweit einschlägig, die zuständige Ansprechpartnerin bzw. der zuständige Ansprechpartner des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Natura 2000 zu beteiligen.

8.2 Antragstellung

¹Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen. ³Pro Erschließungsgebiet und Maßnahme nach Nr. 2.1 ist ein gesonderter Antrag zu stellen. ⁴Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ⁵Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Abschrift des ordnungsgemäßen Beschlusses zur Abwicklung des Vorhabens, wenn eine Gemeinde, eine andere juristische Person oder Personengemeinschaft als Maßnahmenträger auftritt,
- ein vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die jeweilige Maßnahme vorgeschriebener Bauentwurf mit den erforderlichen Anlagen,
- Erklärungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation, sofern es sich beim Antragsteller oder bei Beteiligten um große Unternehmen im Sinn des Art. 2 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt.

8.3 Antragsprüfung

¹Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, grenzt ggf. Flächenanteile mit erhöhten Zuschlägen ab und setzt die förderfähigen Flächen (Erschließungsfläche, Zuschlagsflächen) und eventuell einen Projektzuschlag fest. ²Bei großen Unternehmen bezieht sich die Prüfung auch auf die grundsätzliche Förderfähigkeit auf Grundlage der Regelungen der Randnummern 72 bis 75 sowie 95 bis 97 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01). ³Ab einem im Finanzierungsplan veranschlagten Zuwendungsbetrag von 10 000 Euro und mehr oder bei der Gewährung eines Zuschlags nach Nr. 5.3.6 hat die Bewilligungsbehörde (Prüfer des Bauentwurfs) einen Ortsbegang durchzuführen und die Ergebnisse in einem Protokoll zu dokumentieren. ⁴Unvollständige oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. ⁵Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind Anträge abzulehnen.

8.4 Maßnahmenbeginn

¹Die Auftragsvergabe (Zuschlag) stellt den Maßnahmenbeginn dar. ²Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. ³Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird. ⁴Der Trassenaufrieb zählt nicht als Maßnahmenbeginn. ⁵Bei Baumaßnahmen gelten u. a. Planung und Baugrunduntersuchung nicht als Maßnahmenbeginn (vgl. VV Nr. 1.3.1 zu Art. 44 BayHO).

8.5 Wesentliche Änderungen an den Bewilligungsgrundlagen, Abstimmungsverfahren

¹Eventuell notwendig werdende wesentliche Abweichungen vom festgesetzten Bauentwurf müssen grundsätzlich vor Ausführung von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden, unabhängig davon, ob es zu einer Veränderung der zuwendungsfähigen Ausgaben kommt. ²Die vorausgehende Anzeige und Genehmigung von wesentlichen Änderungen im Rahmen der Bewilligungsgrundlage ist immer erforderlich

- wenn das Ergebnis der Preisermittlung oder der Vergabe inklusive Mehrwertsteuer um mehr als 1 000 Euro vom Kostenvoranschlag abweicht,
- wenn Abweichungen von im festgesetzten Bauentwurf festgelegten Baustandards oder (Bau-)Materialien erfolgen sollen,
- wenn sich die Lage oder die Länge des geplanten Weges oder das Erschließungsgebiet wesentlich verändert.

³Soweit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die forstfachliche Bauleitung ausübt, ersetzt ein Abstimmungsverfahren die sonst erforderliche Genehmigung unvorhersehbarer notwendiger Änderungen und zusätzlich notwendiger Maßnahmen. ⁴Die staatliche forstfachliche Bauleitung ist verpflichtet, sich bei wesentlichen Änderungen unverzüglich mit der

Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Bewilligungsbehörde (in der Regel mit der zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleitung) abzustimmen. ⁵Inhalt dieser Abstimmung ist auch die Entscheidung, ob die Maßnahme förderfähig oder lediglich zulässig (förderunschädlich) ist. ⁶Das Abstimmungsverfahren ist entsprechend der durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgegebenen Form durchzuführen. ⁷Das Ergebnis ist vom zuständigen Leitungsdienst zu protokollieren.

8.6 Unwesentliche Änderungen an den Bewilligungsgrundlagen

Unwesentliche Änderungen werden mit dem nächsten Baustandsbericht oder Verwendungsnachweis angezeigt und gelten damit als beantragt.

8.7 Förderung von Mehrkosten

¹Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Nachförderung vor Ausführung der notwendigen Maßnahmen zu beantragen. ²Bei unwesentlichen Änderungen erfolgt eine Beantragung im Rahmen des nächsten Baustandsberichts oder Verwendungsnachweises. ³Der Antrag entfällt, soweit bereits ein Abstimmungsverfahren bei staatlicher forstfachlicher Bauleitung stattgefunden hat und die Änderung bereits durch die Bewilligungsstelle genehmigt wurde. ⁴Zusätzliche Leistungen mit Kostensteigerung können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn sie auch bei Veranschlagung im ursprünglichen, für verbindlich erklärten Finanzierungsplan gefördert worden wären, die zusätzlichen Leistungen unvorhersehbar waren und zur Erreichung des Zuwendungszieles notwendig sind.

8.8 Änderungsbescheid

¹Änderungsbescheide sind bei wesentlicher Erhöhung, aber auch bei wesentlicher Senkung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erstellen. ²Kann kein Änderungsbescheid erstellt werden, ist eine Genehmigung für die Änderung zu erteilen, soweit diese nicht bereits als erteilt galt (z. B. Abstimmungsverfahren bei staatlicher forstfachlicher Bauleitung).

8.9 Vergabe, Baubeginnanzeige

¹Die Vergabevorschriften sind zu beachten. ²Nach Bewilligung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Vergabe oder Preisermittlung zeitnah nach deren Durchführung nachzuweisen. ³Die Baubeginnanzeige ist nicht erforderlich, wenn eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die forstfachliche Bauleitung ausübt.

8.10 Baustandsbericht und Verwendungsnachweis

¹Teilabrufe der Zuwendung für erbrachte Leistungen sind möglich. ²Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks „Zuschussabruf mit Baustandsbericht/Verwendungsnachweis“ und der angefallenen Rechnungen (ggf. auch als Kopie) anzuzeigen. ³Mit dem Zuschussabruf sind ebenfalls das Baurechnungsbuch, Belege über Eigenleistungen und – auf Anforderung der Bewilligungsstelle – weitere begründende Unterlagen vorzulegen.

8.11 Auszahlung der Fördermittel

¹Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen eines „Zuschussabrufes mit Baustandsbericht/Verwendungsnachweis“ einschließlich der bei Nr. 8.7 geforderten Unterlagen. ²Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Zuwendung auf Grundlage des Prüfergebnisses fest. ³Jede Fördermaßnahme ist durch den zuständigen Prüfdienst mindestens einmal vor Ort abzunehmen. ⁴Der Zuwendungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. ⁵Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

8.12 Verlängerung des Maßnahmenzeitraums

¹Kann eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin fertig gestellt werden, ist vor Fristablauf ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung zu stellen. ²Der Antrag ist zu begründen.

8.13 Binde- und Aufbewahrungsfrist

¹Die Bindefrist endet fünf Jahre nach Endabnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde. ²Der Förderakt muss ab dem Datum der Schlusszahlung für zehn Jahre an der Bewilligungsbehörde aufbewahrt werden.

8.14 Sanktionierung

¹Wird festgestellt, dass eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, wird die Maßnahme vollständig zurückgefordert. ²Darüber hinaus wird eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller, die bzw. der vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wird, von jeder weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

8.15 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

¹Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz (KG). ³Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheids ist die Bewilligungsbehörde.

8.16 Subventionsbetrug

¹Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventiongesetzes (BaySubvG). ²Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen,

- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P bzw. Nr. 5 ANBest-K begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P bzw. Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-K die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

³Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

9.2 Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

9.3 Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 2015 nach FORSTWEGR 2007 bewilligte Maßnahmen werden auch nach dem 1. Januar 2016 nach den Bestimmungen der FORSTWEGR 2007 abgewickelt.

Windisch
Ministerialdirigent

Anlage

Vollzugshinweise zur FORSTWEGR 2016

1. Zu Nr. 2.1.1 FORSTWEGR 2016

Im Rahmen des Neubaus von forstlicher Infrastruktur sowie des Ausbaus von forstlicher Infrastruktur, die bisher nicht oder nicht mehr den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entspricht, werden gefördert:

1. schwerlastbefahrbar Forstwege und damit unmittelbar zusammenhängende schwerlastbefahrbar Zufahrtswege,
2. schwerlastbefahrbar separate Zufahrtswege (außerhalb von Erschließungsgebieten) zur Anbindung von Waldgebieten an das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Holzabfuhr auch über nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
3. der separate Bau von
 - a) Anlagen (z. B. Lagerstreifen, Wendemöglichkeiten in Form von Wendepfaden oder Wendehammer, Rückwegeanschlüsse, Böschungssicherungen, Durchlässe, Wasserrückhalteeinrichtungen, Furchen usw.),
 - b) Bauwerken (z. B. Brücken, Stützmauern usw.),
 - c) Einrichtungen (z. B. Schutzplanken), Ausstattungen (z. B. Beschilderungen) und
 - d) Holzlagerplätzen

an bereits bestehenden schwerlastbefahrbar Forstwegen oder schwerlastbefahrbar Zufahrtswegen (Holzlagerplätze können auch außerhalb des Waldes an schwerlastbefahrbar Wegen angelegt werden, soweit sie einem Walderschließungsgebiet zugeordnet werden können) sowie

4. naturfeste und befestigte Rückewege mit festgelegtem Erschließungsgebiet.

2. Zu Nr. 2.1.2 FORSTWEGR 2016

Im Rahmen der Grundinstandsetzung forstlicher Infrastruktur werden gefördert:

1. Maßnahmen an forstlicher Infrastruktur, die vor dem Schadereignis den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprochen hat, worunter
 - a) unmittelbare Schäden an Wegen, deren Anlagen, Bauwerken, Einrichtungen und Holzlagerplätzen durch geologische oder meteorologische Ereignisse oder
 - b) mittelbare Schäden an Wegen, deren Anlagen, Bauwerken, Einrichtungen und Holzlagerplätzen durch geologische oder meteorologische Ereignisse sowie durch biotische oder abiotische Waldschäden fallen,
2. Maßnahmen zur Erneuerung oder Ertüchtigung von Anlagen oder Bauwerken, die an Wegen liegen, die den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechen und trotz ordnungsgemäßer Pflege abgenutzt oder technisch gealtert sind,
3. Maßnahmen der Wasserführung (Entwässerungseinrichtungen) zur Erosionsverminderung und zum vorbeugenden Hochwasserschutz an Wegen und deren Umfeld sowie punktuelle Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, wenn die betreffenden Wege nach Durchführung der Maßnahme(n) den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten für Neubauvorhaben nach FORSTWEGR 2016 des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechen. Nicht gefördert werden periodisch wiederkehrende Maßnahmen zur Wegeunterhaltung aufgrund normalen Verschleißes (z. B. Einsatz von Geräten zur Unterhaltung einschließlich Graben- und Durchlassreinigung usw.).

2160-A

Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 18. November 2015, Az. II6/6522.01-2/23

1. Auf Grund des Beschlusses des 147. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 16. bis 18. Oktober 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 4. November 2015 (Az. II6/6522.01-2/23) wird die Bekanntmachung über die Satzung des Bayerischen Jugendrings vom 25. November 2004 (KWMBL. I S. 481), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (KWMBL. S. 60) geändert worden ist, wie folgt geändert:
 - 1.1 § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Wörter „abgegebenen gültigen Stimmen“ werden durch die Wörter „möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden die Sätze 6 bis 8.
 - 1.2 § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Wörter „abgegebenen gültigen Stimmen“ werden durch die Wörter „möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden die Sätze 6 bis 8.
 - 1.3 § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „c)“ die Angabe „und e)“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und die Wörter „abgegebenen gültigen Stimmen“ werden durch die Wörter „möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Sätze 8 bis 10 werden die Sätze 7 bis 9.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 4. November 2015 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2160-A

**Änderung der Richtlinien
zur Förderung der Durchführung des
Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 27. November 2015, Az. III3/6013-1/185

1. In Nr. 8 Satz 2 der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern (FSJ-Förderung) vom 20. Dezember 2011 (AllMBl. S. 119), die durch Bekanntmachung vom 4. März 2013 (AllMBl. S. 192) geändert worden sind, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 2015 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

**Richtlinie
zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen
für das pädagogische Personal für
Kindertageseinrichtungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 27. November 2015, Az. II3/6511-1/284

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal für Kindertageseinrichtungen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

¹Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Fortbildungsmaßnahmen, die für die pädagogische Arbeit und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung von Bedeutung sind und insbesondere die Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, einschließlich der Handreichung „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“, der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit und die Umsetzung der vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) vorgegebenen Schwerpunktthemen unterstützen. ²Ziel der Förderung ist es, neugewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse weiterzuvermitteln und zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den bayerischen Kindertageseinrichtungen beizutragen.

2. Zuwendungsempfänger

¹Antragsberechtigt sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Bayerische Verwaltungsschule als Anbieter für die öffentliche Wohlfahrtspflege. ²Darüber hinaus sind Fortbildungsträger antragsberechtigt, die ein vergleichbares Fortbildungsangebot wie die nach Satz 1 Antragsberechtigten nachweisen. ³Zur Prüfung der Vergleichbarkeit des Fortbildungsangebots werden folgende Kriterien herangezogen:

- landesweite Verfügbarkeit des Fortbildungsangebots,
- Spektrum des Fortbildungsangebots (Themen, Zielgruppen),
- kompetenzorientierte Gestaltung des Fortbildungsangebots,
- Zugänglichkeit des Fortbildungsangebots für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Kindertageseinrichtungen in Bayern (Grundsatz der Offenheit).

⁴Die Feststellung der Vergleichbarkeit des Fortbildungsangebots trifft die Regierung von Mittelfranken im Einvernehmen mit dem StMAS.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 ¹Die Förderung setzt voraus, dass die Träger der Fortbildung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Landesebene praktizieren und dem pädagogischen Personal aller Kindertageseinrichtungen in Bayern der Zugang zum Fortbildungsangebot ermöglicht wird (Grundsatz der Offenheit). ²Die Offenheit wird nicht verletzt, wenn bei den Gebühren zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern in angemessener Weise differenziert wird.

3.2 Fortbildungsveranstaltungen über verbands- oder organisationsinterne Themen, Verbandstage, Landes- und Bundeskongresse, Trägerversammlungen usw. sowie zur Zusatzausbildung, mit Ausnahme der Fortbildung zur Leiterin oder zum Leiter, können nicht gefördert werden.

3.3 ¹Es werden nur Veranstaltungen gefördert, die mindestens sechs volle Stunden pro Kalendertag umfassen. ²Bei gleichem Teilnehmerkreis können diese auf zwei aufeinanderfolgende Halbtage aufgeteilt werden. ³Bei mehrtägigen Veranstaltungen können bei gleichem Personenkreis halbe Veranstaltungstage gefördert werden, wenn an diesen Tagen das Fortbildungsangebot jeweils mindestens drei volle Stunden umfasst. ⁴Zu den beantragten Veranstaltungen sind die jeweilige Dauer der Veranstaltung oder die Unterrichtseinheiten (UE) anzugeben. ⁵Ohne die entsprechende Angabe kann eine Förderung nicht erfolgen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Umfang der Förderung

4.2.1 ¹Es erfolgt eine Pauschalförderung nach folgendem Verfahren:

Fortbildungsaufkommen des Fortbildungsträgers (Nr. 4.2.2) x maximal 9 Euro = Zuwendung.

²Als Wert für einen Fortbildungstag pro Person (Personentag) können bis zu 9 Euro gefördert werden. ³Die Gesamtzuwendung an alle Träger darf die vom StMAS der Regierung von Mittelfranken für Fortbildungszwecke im Sinne dieser Richtlinie zugewiesenen Mittel nicht übersteigen. ⁴Gegebenenfalls ist der Wert eines Personentags entsprechend anzupassen.

- 4.2.2 ¹Das Fortbildungsaufkommen des Fortbildungsträgers ist die Summe der gewichteten Personentage seiner Fortbildungsveranstaltungen. ²Die gewichteten Personentage pro Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie werden wie folgt ermittelt:

Fortbildungstage pro Veranstaltung x Zusatzfaktoren (Nr. 4.2.3) x Teilnehmer (Nr. 4.2.5).

- 4.2.3 ¹Das StMAS gewichtet die Bildungsangebote zu von ihm festgelegten Schwerpunktthemen oder mehrtägige Bildungsangebote höher durch Zusatzfaktoren. ²Ein Rechtsanspruch auf erhöhte Förderung bestimmter Fortbildungsveranstaltungen durch Zusatzfaktoren besteht nicht.

- 4.2.4 ¹Die Fortbildungsträger werden zu den geplanten Schwerpunktthemen beratend gehört. ²Berufsverbände der Erzieherinnen und Erzieher bzw. der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können Vorschläge unterbreiten. ³Die Inhalte der Schwerpunktthemen sind in einem kurzen Text (maximal eine Seite) in jedem Fortbildungsprogramm der Fortbildungsträger darzustellen. ⁴Dieser Text wird von den Zuwendungsempfängern im Einvernehmen mit dem StMAS erstellt und ist für alle Fortbildungsprogramme der Fortbildungsträger gleich. ⁵Außerdem müssen aus den Inhaltsbeschreibungen der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen die Inhalte des Schwerpunktthemas ersichtlich werden. ⁶Der Anteil der Veranstaltungen mit Schwerpunktthema an der Gesamtzahl der förderfähigen Veranstaltungen je Fortbildungsträger soll 35 % nicht übersteigen.

- 4.2.5 ¹Als Teilnehmer oder Teilnehmerinnen wird das pädagogische Personal für Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. ²Darüber hinaus können Lehrkräfte an Schulen berücksichtigt werden, wenn die Fortbildungsveranstaltung zumindest schwerpunktmäßig die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen zum Gegenstand hat.

4.3 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

4.4 Förderung außerhalb der Richtlinie

Das StMAS behält sich vor, Fortbildungsmaßnahmen, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse besteht, ausnahmsweise außerhalb dieser Richtlinie zu fördern.

5. Bewilligungsstelle

Die Regierung von Mittelfranken ist für die gesamte Abwicklung des Förderverfahrens zuständig.

6. Antragstellung

- 6.1 ¹Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 15. Dezember des Jahres vor der Förderung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. ²Im jeweiligen Antragsvordruck für die Antragsteller sind alle geplanten Fortbildungsveranstaltungen einzeln aufzuführen, für welche die Förderung beantragt wird (ohne Teilnehmerzahlen); sie sind entsprechend dem „Grundraster für die thematische Aufschlüsselung“ (**Anlage 3**) aufzugliedern. ³Bei themenübergreifenden Veranstaltungen hat die Zuordnung nach dem thematischen Schwerpunkt zu erfolgen. ⁴Die Fortbildungsprogramme sind als weitere Anlage dem Antrag beizufügen. ⁵Aktuelle Zusatzangebote können nachgereicht werden.

- 6.2 Zur Sicherstellung der Fortbildungsmaßnahmen kann auf Antrag frühestens zum 1. Juni des Förderjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 40 % der für das Vorjahr bewilligten Zuwendung erfolgen.

- 6.3 Die Schlusszahlung ist durch die Zuwendungsempfänger schriftlich unter Verwendung des Vordrucks nach Nr. 6.1 mit entsprechenden Teilnehmerzahlen bis zum 15. November des jeweiligen Förderjahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

7. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum (Förderjahr) ist das jeweilige Haushaltsjahr.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 ¹Für die Zuwendungen wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen. ²Er besteht aus
- Vordruck (**Anlage 1** – Auflistung aller durchgeführten, förderungsfähigen Veranstaltungen),
 - Teilnehmerlisten im Original, welche mindestens die Angaben der **Anlage 2** enthalten müssen, und
 - Sachbericht.

³Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März des Jahres nach der Förderung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

- 8.2 Zinsen werden nur erhoben, wenn der Zinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 9.1 ¹Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

- 9.2 Die Richtlinien für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder vom 24. Januar 2005 (AllMBl. S. 69), die durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2006 (AllMBl. S. 261) geändert worden sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage 1: Schlüsselverzeichnis

Anlage 2: Anwesenheitsliste

Anlage 3: Grundraster für die thematische Aufschlüsselung

Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder 2004

Schlüsselverzeichnis zum Antrag und Verwendungsnachweis (Anlage 1 der Förderrichtlinien)

Spitzenverband / Landesorganisation (Spalte 1) Maßnahmeträger (Spalte 2) Regierungsbezirk (Spalte 6)

Sign.	Bezeichnung	Sign.	Bezeichnung	Sign.	Bezeichnung
1	Landesverband kath. Tageseinrichtungen für Kinder	01	Landesverband kath. Tageseinrichtungen für Kinder	1	Oberbayern
		02	CV Augsburg	2	Niederbayern
		03	CV Bamberg	3	Oberpfalz
		04	CV Eichstätt	4	Oberfranken
		05	CV München Freising	5	Mittelfranken
		06	CV Nürnberg	6	Unterfranken
		07	CV Passau	7	Schwaben
		08	CV Regensburg		
		09	CV Würzburg		
		10	Katholische Erziehergemeinschaft		
2	Landesverband evang. Kindertagesstätten	01	Landesverband evang. Kindertagesstätten		
		02	Verband evang. Erzieher u. Sozialpädagogen		
3	Arbeiterwohlfahrt	01	Bezirksverband Oberbayern		
		02	Bezirksverband Ober-/Mittelfranken		
		03	Bezirksverband Unterfranken		
		04	Bezirksverband Schwaben		
		05	Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz		
4	Der Paritätische Wohlfahrtsverband				
5	Bayerisches Rotes Kreuz				
6	Bayerische Verwaltungsschule				

Anlage 2

Fortbildung des pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen für Kinder

Anwesenheitsliste

Ordnungszahl

Fortbildungsmaßnahme:

Veranstaltungs-Nr.

von - bis:

Ort:

Zahl der Teilnehmer:

Teilnehmer:

Name	tätig als	Anschrift der Kindertagesstätte	Unterschrift

Anlage 3

Grundraster zur thematischen Aufschlüsselung von Fortbildungsangeboten (Spalte 7 des Verwendungsnachweises)				Anlage 3 der Förderrichtlinien			
Übergreifende Themen				Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan			
1. Konzeption	2. Qualitätsentwicklung und Evaluation	3. Leitung - Management - Berufsrolle	4. Fachpolitik	5. Grundprinzipien / Schlüsselprozesse	6. Basiskompetenzen	7. Themenübergreifende Bildungs- und Erziehungsperspektiven	8. Themenbezogene Bildungs- und Erziehungsbereiche
1.1 Konzeptionsentwicklung / Bildungsmanagement 1.2 Pädagogische Konzepte	2.1 Qualitätsentwicklung 2.2 Selbst- und Fremdevaluation des pädagogischen Handelns	3.1 Management- und Leitungsaufgaben 3.2 Weitere funktionsorientierte Aufgaben 3.3 Professionalität / Fachkompetenz	4.1 Bildungs-, familien- und sozialpolitische Fragen 4.2 Gesetze und Rechtsfragen 4.3 Internationale Entwicklungen	5.1 Grundprinzipien - Bildungsverständnis - Bild vom Kind 5.2 Beobachtung von Lern- und Entwicklungsprozessen 5.3 Partizipation der Kinder - Demokratieprinzip 5.4 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Familien 5.5 Gemeinwesenorientierung (Kooperation - Vernetzung) 5.6 Moderierung von Bildungsprozessen / päd. Haltung	6.1 Personale Kompetenzen 6.2 Kompetenzen zum Handeln im sozialen Kontext 6.3 Lernmethodische Kompetenz 6.4 Widerstandsfähigkeit	7.1 Übergänge im Bildungsverlauf 7.2 Übergang in die Grundschule 7.3 Altersgemischte / altersübergreifende Bildung und Erziehung 7.4 Geschlechter sensible Erziehung 7.5 Interkulturelle Erziehung 7.6 Kinder mit erhöhtem Entwicklungsrisiko 7.7 Kinder mit Hochbegabung	8.1 Wertorientierung und Religiosität 8.2 Emotionalität, soziale Beziehungen, Konflikte 8.3 Sprache und Literacy 8.4 Informations- und Kommunikationstechnik, Medien 8.5 Mathematik 8.6 Naturwissenschaften und Technik 8.7 Umwelt 8.8 Ästhetik, Kunst, Kultur 8.9 Musik 8.10 Bewegung, Rhythmik, Tanz, Sport 8.11 Gesundheit

301-A

**Dienstliche Beurteilung
der Richter und Richterinnen
in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 20. November 2015, Az. A2/0371-1/46

Gemäß Nr. 5.10 Satz 2, Nrn. 5.11, 8.1, 8.2 und 11.4 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (GemBek) vom 26. März 2015 (JMBl. S. 18, StAnz. Nr. 16) wird für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Folgendes bestimmt:

1. Periodische Beurteilung

- 1.1 Nicht mehr periodisch beurteilt werden Richter und Richterinnen auf Lebenszeit
- in den Besoldungsgruppen R 3 und höher,
 - in den Besoldungsgruppen R 1, R 1 mit Amtszulage, R 2, R 2 mit Amtszulage, bei denen am Beurteilungstichtag (Nr. 5.5 GemBek) mehr als 26 Jahre seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vergangen sind.

- 1.2 Darüber hinaus werden die Richter und Richterinnen auf Lebenszeit der Besoldungsgruppen R 1, R 1 mit Amtszulage, R 2, R 2 mit Amtszulage nicht mehr periodisch beurteilt, die aufgrund Nr. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1999 (AllMBl. 2000 S. 58) zum Beurteilungstichtag 31. Dezember 2011 nicht periodisch beurteilt wurden.

- 1.3 ¹Richter und Richterinnen, die nach den Nrn. 1.1 und 1.2 nicht beurteilt werden, sind auf Antrag in die periodische Beurteilung einzubeziehen. ²Der an den beurteilenden Präsidenten oder die beurteilende Präsidentin (Nrn. 2.3 und 2.4 GemBek) zu richtende Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden. ³In der Beurteilung ist zu vermerken, dass sie auf Antrag erstellt worden ist.

2. Festlegung des einheitlichen Verwendungsbeginns

Einheitlicher Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Leistungsaufbahngesetz) ist jeweils die Eröffnung der Beurteilung.

3. Vereinfacht dokumentierte Beurteilung

- 3.1 ¹Bei einer wiederholten periodischen Beurteilung ist eine vereinfachte Dokumentation nach Maßgabe der in Nr. 8.1 GemBek genannten Voraussetzungen zulässig, wenn der zu beurteilende Richter beziehungsweise die zu beurteilende Richterin nicht eine Beurteilung in ausführlicher Form verlangt. ²Der an den beurteilenden Präsidenten oder die beurteilende Präsidentin zu richtende Antrag auf eine ausführliche Beurteilung soll rechtzeitig vor Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden.

- 3.2 Bei einer aktualisierten periodischen Beurteilung (Nr. 6 GemBek) und einer Anlassbeurteilung (Nr. 7 GemBek) ist eine vereinfachte Dokumentation nicht zulässig.

4. Überprüfung der Beurteilungen

¹Die dienstlichen Beurteilungen der Richter und Richterinnen werden vom Ministerium und den weiteren vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. ²Die periodischen Beurteilungen sind spätestens vier Monate nach dem jeweiligen Beurteilungszeitraum dem Ministerium zur abschließenden Überprüfung vorzulegen.

5. Schlussvorschriften

- 5.1 ¹Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft. ²Sie gilt unbefristet.
- 5.2 Mit Ablauf des 30. Dezember 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1999 (AllMBl. 2000 S. 58) außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2175.4-G

**Änderung der Förderrichtlinie
Neues Seniorenwohnen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

vom 1. Dezember 2015, Az. 43c-G8300-2015/583-13

1. Die Richtlinie für die Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF) vom 7. Dezember 2011 (AllMBl. S. 702), die durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2015 (AllMBl. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 Der Wortlaut der Nr. 7.1 wird der Wortlaut der Nr. 7; die Wörter „Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ werden durch die Angabe „ZBFS“ ersetzt und die Nummerierung „7.1“ wird gestrichen.

- 1.1.2 Der Wortlaut der Nr. 7.2 wird dem Wortlaut der Nr. 7 vorangestellt; die Nummerierung „7.2“ wird gestrichen.

- 1.2 In Nr. 10 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. März 2016“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Edwin Matt

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. Dezember 2015, Az. Prot 1353-2294-3

Herr Edwin Matt, Honorargeneralkonsul der Republik Suriname in München mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet außer Nordrhein-Westfalen, ist am 9. November 2015 verstorben.

Das Herrn Matt erteilte Exequatur ist daher mit Ablauf des 9. November 2015 erloschen, die honorarkonsularische Vertretung der Republik Suriname in München somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mudiyansele Ranjith Gunaratna

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. Dezember 2015, Az. Prot 1090-149-33

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mudiyansele Ranjith Gunaratna am 7. Dezember 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Samiresch Pradip Jayewardene, am 3. August 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

2023-I

**Mitgliedschaft beim
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 1. Dezember 2015, Az. IB4-1517-8-1**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in den Anlagen 1 bis 4 genannten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände zu den in den Anlagen 1 bis 4 genannten Zeitpunkten zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, die aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband **mit Wirkung vom 1. Januar 2016** zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberbayern**Landkreis Dachau**

Gemeinde Haimhausen (einschließlich der fiduziarischen Rosalia-Bruckmeier-Sozialstiftung)
Zweckverband Kooperation Jugendarbeit
Schulverband Mittelschule Haimhausen

Landkreis Ebersberg

Gemeinde Pliening

Landkreis Freising

Gemeinde Allershausen
Verwaltungsgemeinschaft Allershausen
Gemeinde Paunzhausen
Schulverband Allershausen

Markt Nandlstadt
Schulverband Nandlstadt

Landkreis Fürstentfeldbruck

Gemeinde Grafrath
Verwaltungsgemeinschaft Grafrath
Gemeinde Schöngeising
Gemeinde Kottgeisering
Schulverband Grafrath

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Regierungsbezirk Oberfranken**Landkreis Forchheim**

Gemeinde Heroldsbach
Schulverband Heroldsbach
Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe

Regierungsbezirk Unterfranken**Landkreis Würzburg**

Markt Giebelstadt
Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt
Markt Bütthard

Anlage 2

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Schulverbände, die aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband **mit Wirkung vom 1. März 2016** zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberpfalz**Landkreis Cham**

Gemeinde Wald
Verwaltungsgemeinschaft Wald
Gemeinde Zell
Schulverband Wald

Landkreis Regensburg

Gemeinde Barbing
Schulverband Barbing

Anlage 3

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Schulverbände, die aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband **mit Wirkung vom 1. April 2016** zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt werden:

Regierungsbezirk Schwaben**Landkreis Donau-Ries**

Stadt Rain
Verwaltungsgemeinschaft Rain
Gemeinde Genderkingen
Gemeinde Holzheim
Gemeinde Münster
Gemeinde Niederschönenfeld
Schulverband Rain – Grundschule –
Schulverband Mittelschule Rain
Schulverband Holzheim

Anlage 4

Verzeichnis der Gemeinde, die aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband **mit Wirkung vom 1. Mai 2016** zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt wird:

Regierungsbezirk Niederbayern**Landkreis Landshut**

Gemeinde Kumhausen

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Rosenheim** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht Nürnberg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3

Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Heidel/Schall, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Kommentar, 2. Auflage 2015, Preis 128 €, ISBN 978-3-8487-1767-5.

Das praxisgerechte Werk kommentiert ausführlich Handelsgeschäfte, mit besonderem Schwerpunkt im Bereich des Transportrechts und seinen Verästelungen mit FIATABL, CMR, internationalem Luftfrachtrecht mit MÜ/WA, Bahnverkehr CIM(99), Binnenschiffverkehrsverkehr, ADSP, Franchise- und Vertragshändlerrecht mit allen Verästelungen im Bereich AGB wie nicht kodifizierter, typengemischter Verträge, Bilanz- und Bewertungsrecht in allen Facetten etc. Der Kommentar befindet sich auf dem aktuellen Stand und berücksichtigt u. a. die Veränderung des gesetzlichen Rahmens der Abschlussprüfung durch die europäische Abschlussprüferreform. Die prüfungsbezogenen Vorschriften der am 16. Juni 2014 in Kraft getretenen und ab dem 17. Juni 2016 als unmittelbar geltendes Recht anwendbaren Verordnung (Art. 4 bis 7, 10 bis 12, 16 bis 18, 41) werden dabei erstmalig systematisch kommentiert.

Gemeinde- und Schul-Verlag Bavaria, München

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern**, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Verwaltungsgemeinschaftsordnung

für den Freistaat Bayern, Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Kommentar, 15. und 16. Lieferung, Stand Juni 2015, 354 und 214 Seiten, Preis 49,80 € und 28,90 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2166 Seiten, ISBN 978-3-89382-212-6.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Ausländerrecht, Migrations- und Flüchtlingsrecht, 10., aktualisierte Auflage 2015, 915 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-2023-3.

Die neue Auflage mit dem Rechtsstand November 2015 berücksichtigt die Änderungen durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Eingearbeitet sind zudem die Änderungen aus dem Asyl-Reformpaket.

Das neue Asylbewerberleistungsgesetz, vergleichende Gegenüberstellung/Synopse, Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zum neuen Leistungsrecht, 2., aktualisierte Auflage 2015, kartoniert, 160 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1896-4.

Die neue Auflage berücksichtigt den Rechtsstand November 2015. Durch das Asyl-Reformpaket wird das Asylbewerberleistungsgesetz erneut angepasst. Die Arbeitshilfe stellt sämtliche Änderungen gegenüber und erleichtert so die Einarbeitung in die Neuerungen.

Breckwoldt (Hrsg.), **Melderechts-Kommentar**, Bundesmeldegesetz und Melderechtsrahmengesetz, mit neuen BMG-Verwaltungsvorschriften, 2015, 512 Seiten, gebunden, Preis 68 €, ISBN 978-3-8029-1897-1.

Ab dem 1. November 2015 gilt erstmals ein einheitliches Bundesmelderecht, das Bundesmeldegesetz BMG. Es führt das Melderechtsrahmengesetz und die ergänzenden Vorschriften in den Landesmeldegesetzen fort. Das neue Melderecht ist vollständig kommentiert und beinhaltet Themenbereiche wie erweiterte Auskunftsrechte, Erschwerung von Scheinanmeldungen, Flüchtlingsanmeldung, Änderungen für Adress- und Werbungsnachfragen und besserer Zugang zu den Meldedaten. Das aktuelle Melderechtsrahmengesetz ist ebenso enthalten wie auch die MRRG-Entscheidungen.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 26. und 27. Lieferung, Stand August 2015, Preis 57,50 € und 42,60 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Berner, **Change!**, 20 Fallstudien zu Sanierung, Turnaround, Prozessoptimierung, Reorganisation und Kulturveränderung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015, XXI, 503 Seiten, Preis 49,95 €, Systemisches Management, ISBN 978-3-7910-3368-6.

Anhand von 20 realen Fallstudien aus Konzernen, mittelständischen Unternehmen, Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen wird das gesamte Spektrum des Change Managements ausgebreitet. Neben klassischen Fragen der Sanierung, Prozessoptimierung, Reorganisation oder Kulturveränderung in Unternehmen werden auch Trendthemen wie die Stärkung der Krisenfestigkeit, die Einführung einer neuen Führungsebene in erfolgreichen Start-ups sowie die Implementierung von länderübergreifenden Spartenorganisationen behandelt.

Haase, **Investmentsteuergesetz**, Kommentar, 2., vollständig aktualisierte Auflage 2015, L, 928 Seiten, Preis 149,95 €, ISBN 978-3-7910-3310-5.

Der Kommentar bietet eine umfassende und aktuelle Darstellung des komplexen Themas. Die Neuregelung des Investmentsteuerrechts durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz bildet dabei den Kern. Neben der besonderen Berücksichtigung der Verknüpfungen zum Kapitalanlagen-gesetzbuch werden auch Hinweise zur praktischen Umsetzung geboten, etwa zur Erfüllung von Reportingpflichten und der Erstellung von Übersichten für die Steuererklärung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der Auslandsbezüge des InvStG sowie der Entwicklung auf OECD-Ebene. Der Kommentar berücksichtigt zudem Problemstellungen bei der Konzeption von Investmentfonds sowie Fragen der Anlegerseite. Zahlreiche Beispiele und Übersichten unterstützen die Verständlichkeit.

Kühn/von Wedelstädt, **Abgaben und Finanzgerichtsordnung**, Kommentar, 21. Auflage 2015, XVII, 1556 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-7910-3419-5.

Der Kommentar bietet durch seinen Aufbau und Inhalt Ausrichtung an den Erfordernissen der Praxis und unterstützt damit die Darstellung systematischer Zusammen-

hänge. Sämtliche Einzelvorschriften der Abgabenordnung einschließlich des Steuerstrafrechts, der Finanzgerichtsordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes werden in dem praxisorientierten Standardwerk präzise kommentiert. Alle wesentlichen Urteile des EuGH, BVerfG, BFH und der FG sowie die Anweisungen der Finanzverwaltung sind berücksichtigt. Die Neuauflage wurde komplett durchgesehen und um Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und die aktuelle Literaturmeinung ergänzt.

Luz/Neus/Schaber, **KWG und CRR**, Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2 Bände, LVI, 3264 Seiten, 2015, Preis 299 €, ISBN 978-3-7910-3363-1.

Infolge der Finanzkrise wurde auf nationaler und internationaler Ebene eine neue Regulierungsrunde der Finanzmärkte angestoßen. Die Neuauflage des stark erweiterten Werks umfasst eine Gesamtkommentierung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zur Bankenaufsicht und zur Regulierung des Finanzmarkts. Der Praxiskommentar geht über die aufsichtsrechtlichen Vorschriften von CRR und KWGnF hinaus und beinhaltet auch weitere einschlägige Gesetze und Verordnungen zur Bankenaufsicht und Regulierung des Finanzmarktes, etwa SolvV oder WuSolvV. Darüber hinaus werden in einem gesonderten Teil die Themen Sanierung und Restrukturierung von Kreditinstituten, Beaufsichtigung von OTC-Derivaten (EMIR) und Auswirkungen auf Banken und Unternehmen sowie Konzepte zur Beaufsichtigung von Schattenbanken behandelt. Zahlreiche Beispiele und konkrete Hinweise für die Praxis erleichtern den konkreten Umgang mit dem komplexen Themengebiet.

Pfannenbergs/Schmalstieg, **Toolbox Social Media**, 111 Instrumente für die Kommunikationsstrategie 2.0, 2015, 285 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-3426-3.

Neben den klassischen Kommunikationswegen haben sich die sozialen Medien zu einem wichtigen Bestandteil erfolgreicher Strategien entwickelt. Das Buch enthält 111 Tools für die Kommunikationsfelder Unternehmenswebsite, Corporate Communications, Mitarbeiterkommunikation, B2B-Marketingkommunikation und Investor Relations. Auf einer Doppelseite wird jedes Tool präsentiert und anhand von Beispielen aus der täglichen Praxis erklärt, zudem gibt es Hinweise zu den wichtigsten Trends und Themen.

Springer, Berlin u. a.

Hornung/Müller-Terpitz, **Rechtshandbuch Social Media**, 2015, XVIII, 498 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-642-38148-5.

Social Media sind aus dem privaten wie beruflichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie haben erhebliche praktische Bedeutung erlangt und werfen zahlreiche, oft ungeklärte oder im Fluss befindliche Rechtsfragen auf. Das praxisorientierte Werk mit wissenschaftlichem Anspruch geht in zehn Einzelbeiträgen systematisch auf solche Rechtsfragen ein, die mit der Nutzung sozialer Netzwerke zusammenhängen. Das Phänomen Social Media wird bezüglich der klassischen und neuen Rechtsgebiete bis hin zum spezifischen Medien- und Internetrecht sowie zur Kommunikationswissenschaft ganzheitlich erfasst.

Schüler-Lubienetzki/Lubienetzki, **Schwierige Menschen am Arbeitsplatz**, Handlungsstrategien für den Umgang mit herausfordernden Persönlichkeiten, 2015, X, 132 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-46441-0.

Dieses Buch hilft Berufstätigen beim Umgang mit schwierigen oder gar gefährlichen Kollegen, Mitarbeitern oder Vorgesetzten. Das Buch bezeichnet solche Menschen „Toxiker“ und hilft sowohl Betroffenen als auch Verantwortlichen in Unternehmen und Organisationen, diese zu erkennen, sich und andere vor ihnen zu schützen sowie erfolgversprechend gegen sie vorzugehen. Neben Hinweisen zu typischen Erkennungsmerkmalen von „Toxikern“, werden deren Motive erklärt und konkrete Handlungsstrategien und Beispiele erprobter Hilfestellungen vermittelt.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin

Buchenau/Nelting, **Burnout**, von Betroffenen lernen, 2015, XII, 326 Seiten, Preis 17,99 €, ISBN 978-3-658-07702-0.

13 von Burnout betroffene Menschen erzählen ihre Erfahrungen damit. Die Erfahrung mit dem Burnout bezeichnen sie als entscheidend wichtiges Erleben in ihrem Leben hin zu einem wesensnäheren Alltag. Es stellen sich die Fragen nach der Früherkennung eines Burnout-Prozesses, nach Exit-Strategien und nach einer Burnout-Prävention.

Springer Spektrum, Berlin

Bossems, **Farbpräferenzen bei Stachellosen Bienen und Hummeln**, Analyse unter Berücksichtigung einzelner Farbparameter, XX, 170 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-09798-1.

Bienen gehören zu den wichtigsten Bestäubern von Blütenpflanzen, wobei die Detektion ihrer Blüten oftmals über visuelle Signale wie Blütengröße, -form und -farbe läuft. Die verhaltensbiologischen Farbwahlexperimente mit stachellosen Bienen und Hummeln zeigen, dass Bienen bestimmte Farben anderen gegenüber bevorzugen und dabei unterschiedlich stark auf die Farbattribute vorherrschende Wellenlänge, Farbreinheit und Farbtintensität reagieren. Blütenpflanzen nutzen diese Farbpräferenzen, um gezielt bestimmte Bestäuber anzulocken und andere vom Blütenbesuch abzuhalten.

Cole, **Wörterbuch der Säugetiernamen – Dictionary of Mammal Names**, Latein, Englisch, Deutsch, XVI, 249 Seiten, Preis 89,99 €, ISBN 978-3-662-46269-0.

Das Buch enthält die wissenschaftlichen, deutschen und englischen Namen aller in der IUCN Red List von 2008 aufgeführten rezenten Säugetierarten sowie einige neu entdeckte oder einer taxonomischen Revision unterzogene Arten. Es ist alphabetisch nach derzeit gültigen wissenschaftlichen Namen geordnet. Für die Mehrzahl der Arten sind in jeder Sprache mehrere gebräuchliche Trivialnamen aufgeführt.

Drews, **Bakterien – ihre Entdeckung und Bedeutung für Natur und Mensch**, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, XIII, 255 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-45326-1.

Das Buch schildert die Ideengeschichte der Mikrobiologie. Es beschreibt die wesentlichen Entdeckungen, die zur Erkennung der Mikroorganismen, ihrer Rolle in der Natur

und bei der Entstehung von Krankheiten geführt haben und bringt die Welt einiger Denker, Forscher und wissbegieriger Laien aus vergangenen Jahrhunderten näher. Die Entwicklung in der modernen Zeit wird exemplarisch anhand einzelner Organismen oder Themenfelder unter Einbeziehung der wesentlichen Entdeckungen in Molekularbiologie und Genetik geschildert.

Reineke/Schlömann, **Umweltmikrobiologie**, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, XIV, 494 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-41764-1.

Die globalen und lokalen Umweltprobleme sowie die Beteiligung von Mikroorganismen an der Entstehung und Beseitigung dieser Probleme werden in dem Buch angesprochen. Die methodischen, teils molekulargenetischen Aspekte zur Untersuchung mikrobieller Lebensgemeinschaften werden besonders berücksichtigt. Die herausragende Rolle der Mikroorganismen in verschiedenen Stoffkreisläufen wird insgesamt dargestellt. Neben biochemischen Grundlagen zum Abbau von Umweltschadstoffen wird der Einsatz von Mikroorganismen in umweltbiotechnologischen Verfahren zur Reinigung von Luft, Wasser oder Boden sowie in umweltschonenden Produktionsverfahren diskutiert.

Fliege, **Direkte Methanisierung von CO₂ aus dem Rauchgas konventioneller Kraftwerke**, Experimentelle Untersuchung und Verfahrensaspekte, XVI, 82 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-09224-5.

Das Buch befasst sich mit der Umwandlung von Kohlendioxid, CO₂, in nutzbare Wertstoffe, hier der Herstellung von Methan über die Sabatier-Reaktion. Die direkte Umwandlung aus dem Rauchgas bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe in Kraftwerken wird als neuartiger Ansatz untersucht. Der Fokus liegt auf den Einflüssen von Rauchgasbestandteilen wie Restsauerstoff, SO₂ und NO₂ auf die Aktivität des Katalysators sowie auf die Ausbeute des Prozesses. Diese Effekte werden ebenso wie die Herausforderungen, die aus der Verdünnung des CO₂ in Rauchgasen resultieren, bewertet und die verfahrenstechnische Eignung von Rauchgasen in kritischen Bezug zu alternativen Kohlendioxidquellen in anderen Industriezweigen gesetzt.

Genske, **Ingenieurgeologie**, Grundlagen und Anwendung, 2., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage 2015, XXI, 613 Seiten, Preis 69,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-55386-8.

Das Buch stellt, ausgehend von der Erkundung der Geosphäre, Georisiken vor und diskutiert die Folgen menschlicher Eingriffe. Ingenieurgeologische Herausforderungen werden veranschaulicht und Lösungen für die klassischen Problembereiche wie Naturgefahren und Hangrutschungen, Bergstürze und Bergsenkungen, Bau- und Sanierungsvorhaben entworfen. Die Neuauflage greift aktuelle Themen wie die nachhaltige Nutzung von Rohstoffen, Ressourceneffizienz und die Aufgaben der Ingenieurgeologie bei der Energie- und Klimawende auf.

Coldewey/Göbel, **Hydrogeologische Gelände- und Kartiermethoden**, XVI, 221 Seiten, Preis 39,50 €, ISBN 978-3-8274-1788-6.

Gelände- und Kartierarbeiten stellen die wichtigsten Grundlagen für die Bearbeitung hydrogeologischer Fragestellungen dar. Das verständliche Buch bietet eine Einführung für Studierende und eine Vertiefung für Fachleute der Geowissenschaften und der Wasserversorgung. Bei den verschiedenen Messverfahren sind bewusst auch einfache

Methoden beschrieben, welche die Kosten für die Geländeuntersuchungen gering halten und Messungen auch unter einfachsten Bedingungen, z. B. in Entwicklungsländern, ermöglichen.

Hilberg, **Umweltgeologie**, eine Einführung in Grundlagen und Praxis, XV, 245 Seiten, Preis 29,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-46947-7.

Das Lehrbuch stellt die wichtigsten Stoffgruppen und Stoffkreisläufe vor und betrachtet Atmosphäre, Hydrosphäre, Pedosphäre sowie Sedimente als Teil der Lithosphäre und deren Rolle innerhalb der Umweltgeologie. Verschiedene Bereiche der angewandten Geologie werden einer Emissionsbetrachtung unterzogen, wobei der Fokus auf Altlasten, Rohstoffen, Wasser und Energiebedarf liegt.

Meschede, **Geologie Deutschlands**, Ein prozessorientierter Ansatz, 2015, IX, 249 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-45297-4.

Der geologische Aufbau in Deutschland ist sehr abwechslungsreich. Das Lehrbuch vermittelt dies in anschaulichen Grafiken und verständlichen Texten. Es geht auf die Fragen nach der Entstehung der unterschiedlichen Gebirge und Landschaftsformen, der Bildung der Gesteine des geologischen Untergrunds Deutschlands, der Plattentektonik in Mitteleuropa u. v. m. ein. Das Buch zeichnet die Entwicklung Deutschlands von seinen Anfängen auf verschiedenen Kontinenten bis hin zum heutigen Nebeneinander der verschiedenen Struktureinheiten nach.

Lehmann, **Paläontologisches Wörterbuch**, 4. Auflage 1996, unkorrigierter Nachdruck 2014, VIII, 277 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-662-45605-7.

Die in der deutschsprachigen paläontologischen Literatur gebräuchlichen Fachausdrücke werden in der möglichen Kürze in dem Buch erläutert und sprachlich abgeleitet. Sachlich Zusammengehöriges ist vielfach in eigenen Abschnitten gemeinsam dargestellt; zahlreiche Verweise auf Zusammenhänge oder verwandte Begriffe erleichtern die Übersicht.

Hentschel/Bettermann, **Alt, krank, blank?**, worauf es im Alter wirklich ankommt, 2015, VI, 199 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-662-45418-3.

Das verständliche Werk erhellt das komplizierte wirtschaftliche Thema Rente und Vorsorge und erklärt die wichtigsten Dinge. Und es regt zu einem neuen Mittel der Vorsorge gegen Armut im Alter an: dem Erhalt von Familie, Partnerschaft und Freundschaft.

Müller/Frings/Möhrlen, **Tier- und Humanphysiologie**, eine Einführung, 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage XIV, 838 Seiten, Preis 59,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-43941-8.

Der Ausgangspunkt für einen Überblick über die Tier- und Humanphysiologie sind Fragen aus Alltag und gegenwärtiger Forschung. Die gründlich überarbeitete Neuauflage führt grundlegend in die Physiologie von Mensch und Tier ein, behandelt alle physiologischen Themen verständlich und illustriert didaktisch durchdacht. Es werden auch Randthemen wie „Aberglaube und Erfahrung in den Ernährungswissenschaften“ oder „Geist und Seele – nichts als Chemie und Physik?“ angesprochen.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg

Maubach, **Strom 4.0**, Innovation für die deutsche Stromwende, 2015, VI, 159 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-658-08612-1.

Der Strombedarf soll zunehmend aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden. Die Darstellung, wie und ob dies gelingen kann, ist Ziel dieses Buches. Bekannte Technologien müssen kostengünstiger werden, und die kommenden Lösungen wie z. B. Solartechnik mit Wärmepumpen, Batterien, Kleinstkraftwerke auf Brennstoffzellenbasis etc. vereinen.

Kirchholtes/Ufrect, **Chlorierte Kohlenwasserstoffe im Grundwasser**, Untersuchungsmethoden, Modelle und ein Managementplan für Stuttgart, 2015, XIII, 267 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-658-09248-1.

Seit 1988 stagnieren die in den Stuttgarter Heil- und Mineralquellen auftretenden Gehalte an LCKW. Dies zeigt, dass es trotz umfangreicher standortbezogener Maßnahmen nicht gelang, den Schadstofftransport in Richtung auf die Heil- und Mineralquellen vollständig zu unterbinden. Aufgabe war es daher, das Verhalten der Schadstoffe ausgehend von den Standorten, die als Schwerpunkte des LCKW-Eintrags identifiziert worden waren, zu klären. In dem Buch werden die Modelle und Ansätze vorgestellt, die helfen, die räumlichen Funktionalitäten, den Transport, die Speicherung und Abbauraten der Schadstoffe zu erfassen sowie die Wirkung von Sanierungsmaßnahmen zu prognostizieren. Die Vorgehensweise zur Aufstellung und Anwendung eines kommunalen Grundwassermanagementplans wird erläutert.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBL) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.